

Verein für Pointer und Setter e.V. gegründet 1902



Mitglied der FCI, des VDH und des JGHV

www.pointer-und-setter.de

Zuchtordnung

Fassung Juni 2005

(Stand: 01.01.2016)

ZUCHTORDNUNG

Fassung Juni 2005 (Stand: 01.03.2015)

Änderungen zum 01.10.2009 abgestimmt auf der Vorstandssitzung am 13.06.2009

Änderungen zum 01.01.2011 abgestimmt auf der Vorstandssitzung am 27.11.2010

Änderungen zum 01.10.2012 abgestimmt auf der Vorstandssitzung am 09.06.2012

Änderungen zum 01.01.2013 abgestimmt auf der Vorstandssitzung am 04.11.2012

Änderungen zum 01.03.2015 abgestimmt auf der Vorstandssitzung am 22.11.2014

Änderungen zum 01.01.2016 abgestimmt auf der Vorstandssitzung am 06.06.2015

Die Änderungen sind auf Seite 32 näher erläutert.

Anhänge zur Zuchtordnung:

Anhang 1: **ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG (ZZO)**

Anhang 2: **ZUCHTTAUGLICHKEITSBESCHREIBUNG (ZTB)**

Anhang 3: **ZUCHTWARTEORDNUNG**

Anhang 4: **GEBÜHRENORDNUNG**

Anhang 5: **NEUZÜCHTERREGELUNG**

Anhang 6: **UMRECHNUNGSTABELLE 20 PKT – 12 PKT**

Sonderanhang: **MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE HALTUNG VON
HUNDEN IN ZUCHTSTÄTTEN**

TIERSCHUTZ-HUNDEVERORDNUNG

AUSZUG TIERSCHUTZGESETZ §11

GESAMTINHALTSVERZEICHNIS

ZUCHTORDNUNG (ZO)

0	VORWORT	6
1	ALLGEMEINES	6
1.1	ZUCHTZIEL	6
1.2	VDH UND FCI BESTIMMUNGEN.....	6
2	ZUCHTRECHT	6
2.1	ZÜCHTER.....	6
2.2	ZUCHTMIETE	6
2.3	VERKAUF VON BELEGTEN HÜNDINNEN	7
3	ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE	7
3.1	HAUPTZUCHTWART	7
3.2	ZUCHTBUCHFÜHRER	7
3.3	LANDESGRUPPENZUCHTWARTE / ZUCHTWARTE	7
3.4	ZUCHTRICHTER	7
3.5	ZUCHTAUSSCHUSS.....	7
3.5.1	ZUSAMMENSETZUNG DES ZUCHTAUSSCHUSSES.....	7
3.5.2	VERFAHREN DES ZUCHTAUSSCHUSSES.....	7
4	ZUCHT	8
4.1	ZUCHTVORAUSSETZUNGEN	8
4.1.1	ALLGEMEINES	8
4.1.2	ZUCHTZULASSUNG.....	8
4.1.3	MINDEST- UND HÖCHSTALTER DER ZUCHTTIERE	8
4.1.4	HÄUFIGKEIT DER ZUCHTVERWENDUNG.....	9
4.1.5	WURFSTÄRKE	9
4.1.6	INZESTZUCHT	9
4.2	ZUR ZUCHT NICHT ZUGELASSENE HUNDE	9
5.	ZWINGERNAMEN, ZWINGERNAMENSCHUTZ, ZUCHTSTÄTTENABNAHME	9
5.1	BEDEUTUNG	9
5.2	ZWINGERNAMENSCHUTZ	9
5.3	ANTRAGSVERFAHREN	10
5.4	ÜBERPRÜFUNG DER ZUCHTSTÄTTEN	10
6.	DECKAKT	10
6.1	PFLICHTEN DES DECKRÜDENHALTERS.....	10
6.1.1	ALLGEMEINES	10
6.1.2	DECKMELDUNG	10
6.1.3	KÜNSTLICHE BESAMUNG	11
6.2	PFLICHTEN DES ZÜCHTERS.....	11
6.2.1	ALLGEMEINES	11
6.2.2	MITTEILUNG VON DECKAKTEN.....	11
7.	ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN	11
7.1	WURFMELDUNG	11
7.2	ANMELDUNG UND EINTRAGUNG IN DAS ZUCHTBUCH.....	11

7.3	ALLGEMEINE PFLICHTEN DES ZÜCHTERS.....	12
7.4	WURFABNAHME	12
8	ZUCHTBUCH	13
8.1	ALLGEMEINES	13
8.2	DER ZUCHTBUCHFÜHRER	13
8.3	FÜHREN DES ZUCHTBUCHES.....	13
8.4	EINTRAGUNGEN IN DAS ZUCHTBUCH	13
8.4.1	INHALT DES ZUCHTBUCHS.....	13
8.4.2	UMFANG UND EINZELHEITEN DER EINTRAGUNGEN.....	14
8.4.3	FORM DER EINTRAGUNG	14
8.5.	EINTRAGUNGSSPERRE.....	14
9	AHNENTAFEL, LEISTUNGS- UND AUSSTELLUNGSBUCH, REGISTRIERBESCHEINIGUNGEN	14
9.1	ALLGEMEINES	14
9.1.1	EINTRAGUNG IN DIE AHNENTAFEL.....	15
9.2	EIGENTUM AN AHNENTAFEL, LEISTUNGS- UND AUSSTELLUNGSBUCH.....	15
9.3	BESITZRECHT	15
9.4	BEANTRAGUNG	16
9.5	AUSLANDSANERKENNUNG	16
9.6	UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG	16
9.7	EIGENTUMSWECHSEL.....	16
10	ZUCHTGEBÜHREN	16
11	VERSTÖSSE	16
11.1	ALLGEMEINES	16
11.2	VERSTÖßE GEGEN DIE ZUCHTORDNUNG	16
11.3	SCHWERE VERSTÖßE GEGEN DIE ZUCHTORDNUNG.....	17
12	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
12.1	EINSPRÜCHE.....	18
12.2	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
12.3	TEILNICHTIGKEIT	18

ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG (ZZO)

1.	ALLGEMEINES	19
2.	ZUCHTZULASSUNGSBEDINGUNGEN	19
2.1	ERBLICHE DEFEKTE UND KRANKHEITEN	19
2.1.1	HÜFTGELENKSDYSPLASIE (HD)	19
2.1.2	KIEFER UND ZÄHNE	20
2.1.3	ANDERE ERBLICHE DEFEKTE UND KRANKHEITEN	20
2.1.3.1	CLAD	20
2.1.3.2	PRA RCD4.....	21
2.2	WESEN	21
2.3	RASSEBILD	21
2.3.1	ÄUßERES ERSCHEINUNGSBILD.....	22
2.3.2	LEISTUNGSEIGENSCHAFTEN – GÜLTIG FÜR HUNDE MIT WURFDATUM BIS EINSCHL. 31.12.2012	22
2.3.3	LEISTUNGSEIGENSCHAFTEN – GÜLTIG FÜR HUNDE MIT WURFDATUM AB DEM 01.01.2013.....	22

3.	ZUCHTZULASSUNGSWERT BESTIMMUNG	23
3.1	ZUCHTZULASSUNGSWERT "UNEINGESCHRÄNKT"	23
3.2	ZUCHTZULASSUNGSWERT "EINGESCHRÄNKT" (ZÄHNE; SCHUSS; PRARCD4)	23
3.3	ZUCHTZULASSUNGSWERT "BEGRENZTE ZUCHTSPERRE"	23
3.4	UNBEGRENZTE ZUCHTSPERRE	23
4.	DIESE ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG IST TEIL DER ZUCHTORDNUNG	23

ZUCHTTAUGLICHKEITSBESCHREIBUNG (ZTB)

0.	PRÄAMBEL	24
1.	INKRAFTTRETEN	24
2.	TEILNAHMEPFLICHT	24
3.	ZULASSUNGSBEDINGUNGEN ZUR ZUCHTTAUGLICHKEITSBESCHREIBUNG	24
4.	ANMELDUNG	25
5.	DURCHFÜHRUNG DER ZUCHTTAUGLICHKEITSBESCHREIBUNG	25
6.	BESCHREIBUNGSKRITERIEN	25
7.	DIE PRÜFUNGSKOMMISSION	25
8.	EINSPRUCHSRECHT	26
9.	WIDERRUF DER ZUCHTTAUGLICHKEIT	26

ZUCHTWARTEORDNUNG

1	ALLGEMEINES	27
2	HAUPTZUCHTWARTE / LANDESGRUPPENZUCHTWARTE / ZUCHTWARTE	27
3	AUFGABEN DER ZUCHTWARTE	27
3.1	BERATUNG DER ZÜCHTER	28
3.2	ABNAHME VON ZUCHTSTÄTTEN	28
3.3	ABNAHME VON WÜRFEN	28
3.4	KENNZEICHNUNG DER WELPEN	28
3.5	UNTERSTÜTZUNG DES ZUCHTBUCHAMTES	28
3.6	KOSTENERSTATTUNG	28

ZUCHTGEBÜHRENORDNUNG

NEUZÜCHTERREGELUNG

UMRECHNUNGSMODUS 20ER / 12ER PUNKTESYSTEM

MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE HALTUNG VON HUNDEN IN ZUCHTSTÄTTEN

GÜLTIGKEIT:

Diese Zuchtordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Nachrichtenheft des Vereins für Pointer und Setter e.V. am 01.10.2005 in Kraft.

Die vorherigen Zuchtbestimmungen mit ihren Veränderungen sind somit ungültig. Alle bisher für zuchttauglich erklärten Hunde bleiben zuchttauglich (außer bei nachträglich festgestellten zuchtausschließenden Mängeln).

Einzelne Bestimmungen dieser Zuchtordnung können nur nach Beratung und Beschlussfassung auf Empfehlung des Zuchtausschusses vom Gesamtvorstand außer Kraft gesetzt oder ergänzt werden.

Der Vorstand des Vereins für Pointer und Setter e.V. 1902

ZUCHTORDNUNG - Stand 01.01.2016

Verein für Pointer und Setter e.V. gegründet 1902

Seite 5 von 41

ZUCHTORDNUNG

Fassung Juni 2005 (Stand 01.01.2016)

0 VORWORT

Zweck des Vereins für Pointer und Setter e.V. von 1902 ist die Reinzucht der vier Setter-Rassen (English-, Irish-Red-, Irish Red and White-, Gordon-Setter) und des English-Pointer in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihrer äußeren Erscheinungsbilder und ihres rassetypischen Wesen sowie die Erhaltung und Förderung ihrer rassetypischen Leistungseigenschaften.

1 ALLGEMEINES

Erbliche Defekte und Krankheiten müssen vom Verein für Pointer und Setter e.V. erfasst und planmäßig bekämpft werden. Der Typ muss nach den bei der FCI hinterlegten Standardbestimmungen der Mutterländer überprüft und die typischen jagdlichen Eigenschaften nachgewiesen werden. Die daraus resultierenden Mindest-Anforderungen für Zuchthunde an das Wesen, den Körperbau, die Gesundheit und die jagdliche Leistungsfähigkeit legt die Zuchtordnung in ihren einzelnen Bestimmungen für Zuchthunde fest. Die ordnungsgemäße Haltung, der notwendige Pflegezustand von Zuchthunden und Welpen muss im Interesse der Hunde und des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit sichergestellt sein.

1.1 Zuchtziel

Zuchtziel ist, dass alle im Verein für Pointer und Setter e.V. gezüchteten Hunde der Art der Rasse entsprechen gemäß der bei der FCI hinterlegten Standards. Die typischen jagdlichen Eigenschaften der fünf Rassen müssen erhalten und gefördert werden. Zur Zucht werden darum nur Hunde zugelassen, die diesem Zuchtziel entsprechen.

1.2 VDH und FCI Bestimmungen

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des Vereins für Pointer und Setter e.V. verbindlich und werden auf der Internetseite des Vereins hinterlegt.

2 ZUCHTRECHT

2.1 Züchter

Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

Er muss alle Bedingungen der Neuzüchterregelung (Anhang 5) erfüllen oder bereits bestätigter Züchter im Verein für Pointer und Setter e.V. sein.

2.2 Zuchtmiete

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptzuchtwartes. Daher ist dem Hauptzuchtwart rechtzeitig (14 Tage) vor dem Deckakt ein formloser Antrag für die Zuchtmiete vorzulegen. Dies ist nur für einen Wurf pro Hündin möglich. Es ist ein Mietvertrag zwischen Züchter und Besitzer abzuschließen. Die Hündin muss ab dem Deckakt bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Der Gewahrsam soll persönlich ausgeübt werden; eine Stellvertretung durch andere als mit dem Züchter in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen ist unzulässig. Dies muss der Mieter dem Hauptzuchtwart des Vereins für Pointer und Setter e.V. bestätigen. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch des Vereins für Pointer und Setter e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter, sofern er Punkt 2.1. erfüllt.

3 ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE

Der Hauptzuchtwart (HZW) und die Landesgruppenzuchtwarte (LGZW) stehen allen Mitgliedern des Vereins für Pointer und Setter e.V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Ausführungen zu den Zuchtwarten (HZW, LGZW, Zuchtwart) macht die Zuchtwarteordnung, die als Anhang 3 Bestandteil dieser ZO ist.

3.1 Hauptzuchtwart

Der Hauptzuchtwart ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren und - wo erforderlich - Maßnahmen zu ergreifen. Genehmigungen von Abweichungen oder Ausnahmen von der Zuchtordnung müssen dem Vorstand binnen zwei Wochen mitgeteilt und begründet werden.

3.2 Zuchtbuchführer

Der Zuchtbuchführer führt das Zuchtbuch des Vereins für Pointer und Setter nach den Regeln des VDH und nach Weisung des Hauptzuchtwartes.

3.3 Landesgruppenzuchtwarte / Zuchtwarte

Landesgruppenzuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren das Zuchtgeschehen und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Zuchtwarte unterstützen die Landesgruppenzuchtwarte bei den Wurfabnahmen und den Zuchtstättenkontrollen.

3.4 Zuchtrichter

Sie stellen den Rassetyp fest und ordnen durch ihr Urteil den Hund hinsichtlich seines Erscheinungsbildes (Extérieur) und seiner rassetypischen Eigenschaften ein.

Sie stellen sicht- und/oder tastbare Zucht ausschließende oder Zucht einschränkende Mängel fest und teilen diese dem Hauptzuchtwart mit.

3.5 Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss schlägt dem erweiterten Vorstand durch den Hauptzuchtwart Neufassungen oder Änderungen der Zuchtordnung vor.

3.5.1 Zusammensetzung des Zuchtausschusses

Der Zuchtausschuss besteht aus:

- dem Hauptzuchtwart (Vorsitzender)
- den gewählten Landesgruppenzuchtwarten
- dem Zuchtbuchführer (Protokollführer)

3.5.2 Verfahren des Zuchtausschusses

Der Hauptzuchtwart beruft ihn ein. Er tritt nach Bedarf zusammen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Schriftliche Abstimmungen sind möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über alle Verhandlungen und Entschlüsse des Zuchtausschusses ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern des Zuchtausschusses und dem Vorsitzenden des Vereins für Pointer und Setter e.V. zuzuleiten.

4 ZUCHT

4.1 Zucht Voraussetzungen

4.1.1 Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Pointern und Settern gezüchtet werden, die von der FCI anerkannte Ahnentafeln besitzen und die Bedingungen der jeweilig gültigen Zuchtzulassungsordnung des Vereins für Pointer und Setter e.V. zum Zeitpunkt ihrer Zulassung für die Zucht erfüllt haben.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- sehr gute, den Rassen angemessene Aufzucht- und Haltungsbedingungen,
- Zwingernamenschutz für den Züchter,
- Erfüllung der Neuzüchterregelung (Anhang 5)
- vor dem ersten Zuchtvorgang eine Bestätigung eines Zuchtwartes, dass für Pointer und Setter sehr gute Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind (Zuchtstättenabnahme) .
- bei Umzug des Züchters und bei länger als acht Jahren ruhender Züchertätigkeit zum letzten gefallenen Wurf eine erneute Zuchtstättenabnahme
- bei jeder Wurfabnahme die Überprüfung der Zuchtstätte durch einen Zuchtwart; ihm sind auf Verlangen alle in der Zuchtstätte befindlichen Hunde vorzuführen.

4.1.2 Zuchtzulassung

Wie aus 4.1.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die gesund, verhaltenssicher und sowohl im Phänotyp als auch in der Arbeitsweise rassetypisch sind. Diese müssen sie (siehe Zuchtzulassungsordnung 2.3.2/2.3.3) nachgewiesen haben und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen. Ausführungen zu den für die Zulassung zur Zucht erforderlichen Bedingungen macht die Zuchtzulassungsordnung, die als Anhang 1 Bestandteil dieser ZO ist. Die Zuchtzulassung von in der Bundesrepublik Deutschland stehenden Hunden regelt die Zuchtzulassungsordnung des Vereins für Pointer und Setter e.V. Abweichungen hiervon kann der Hauptzuchtwart genehmigen.

Im Ausland stehende Rüden und Importrüden die unsere Zuchtzulassung erwerben wollen, müssen in allen Punkten die Bedingungen unserer Zuchtordnung und Zuchtzulassungsordnung erfüllen.

Im Einzelfall kann der Hauptzuchtwart einen Ausnahmeantrag auf Verpaarung mit einem im Ausland stehenden Rüden genehmigen, wenn dieser nicht alle Bedingungen dieser Zuchtordnung erfüllt. Dies wird im Abstammungsnachweis vermerkt.

Die Deckgenehmigung mit Auslandsrüden wird an eine Leistungsprüfung der Hündin oder des Rüden gekoppelt. Sollte dies der Fall sein und der Rüde alle sonstigen Bedingungen erfüllen, so handelt es sich hierbei nicht um eine Ausnahmegenehmigung. (Als Prüfungen zählen: ES, FES, AS, PS, HP, HJS, HJPS, FT solo, FT paar, GT solo, GT paar, Int. Derby paar, JS solo, JS paar)

Als Auslandsrüden gelten Rüden, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben. Im Zweifel ist der Deckrüdenhalter beweispflichtig. Rüden die sich im Besitz / Mitbesitz oder Eigentum / Miteigentum einer Person befinden, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder einen Wohnsitz in Deutschland hat, zählen nicht als Auslandsrüden und müssen die Zuchtzulassung vollumfänglich erfüllen.

4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Mindestalter:

- Hündinnen: 24 Monate beim ersten Deckakt
- Rüden: 18 Monate beim ersten Deckakt

Höchstalter

- Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres (mit 8. Geburtstag) nicht mehr belegt werden.
- Rüden unterliegen keiner Altersbegrenzung nach oben.

4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Hündinnen dürfen erst 270 Tage nach einem Wurf (Wurfdatum) erneut belegt werden und nicht mehr als insgesamt vier Würfe haben. Als Würfe im Sinne dieser Zuchtordnung gelten Aborte, Totgeburten und Geburten von lebensfähigen Welpen.

Bei besonders starken Würfen (mit 14 oder mehr Welpen) darf die Hündin erst 450 Tage (1 ¼ Jahre) nach einem Wurf (Wurfdatum) erneut belegt werden.

Es sind 3 Würfe unserer Rassen pro Zuchtstätte im Jahr zulässig.

(Soweit sie bekannt werden, zählen auch Würfe, die nicht in ein Zuchtbuch eingetragen werden können. (Mischlingswürfe und sogen. " schwarze Würfe ")).

Rüden unterliegen keiner Häufigkeitsbeschränkung.

Eine Hündin darf vom gleichen Rüden nur zweimal belegt werden (Wiederholungsverpaarung).

4.1.5 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

4.1.6 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sind verboten. Halbgeschwisterverpaarungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Hauptzuchtwart.

4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Hunde,

- die dem Rassestandard nicht entsprechen, die rasseuntypisches Arbeitsverhalten oder Aggressivität gegenüber Menschen auf Ausstellungen oder Prüfungen aufweisen, insbesondere solche mit Zucht ausschließenden Fehlern,
- auf deren Ahnentafeln Hunde mit Registernummern eingetragen sind,
- in deren Ahnentafeln Hunde aufgeführt sind, die vom Verein für Pointer und Setter e.V. vor ihrer Zuchtverwendung mit einer Zuchtsperre belegt wurden.
- Hunde, die nicht nach den Regularien des Vereins für Pointer und Setter e.V. oder eines anderen der FCI angehörenden Vereins gezüchtet wurden.

5. ZWINGERNAMEN, ZWINGERNAMENSCHUTZ, ZUCHTSTÄTTENABNAHME

5.1 Bedeutung

Der Zwingername ist Zuname des Hundes.

5.2 Zwingernamenschutz

Der vom Verein für Pointer und Setter e.V. geschützte Zwingername ist zugleich vom VDH anerkannt und erhält somit nationalen Zwingernamenschutz. Bei Neuanträgen wird zugleich der internationale Schutz des Zwingernamens für den Antragsteller beantragt. Alleiniger nationaler Zwingernamenschutz wird nicht mehr gewährt.

Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen und durch die FCI geschützten Zwingernamen unterscheiden; Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt. Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung auf Dritte übertragen werden.

Näheres regelt die Zuchtordnung des VDH in der jeweils gültigen Fassung mit ihren Durchführungsbestimmungen.

Eine Erteilung des Zwingernamenschutzes beinhaltet noch keine Aufnahme als Züchter.

5.3 Antragsverfahren

Der Zwingername wird beim Zuchtbuchamt des Vereins für Pointer und Setter e.V. auf dem entsprechenden Formblatt beantragt. Die Beantragung setzt die Volljährigkeit voraus und kann für jedes Mitglied geschützt werden. Ein separater Zwingernamensschutz für Personen, die mit einem eingetragenen Züchter in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist nicht möglich.

Die Länge des Zwingernamens darf zusammen mit dem späteren Rufnamen der Nachkommen einschließlich der Leerspalten und Sonderzeichen 38 Stellen nicht überschreiten.

Ein Züchter, der auch Hunde anderer Rassen züchtet, ist verpflichtet, diese bei einem VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen. Der Zuchtbuchführer führt über die von ihm geschützten nationalen und internationalen Zwingernamen einen Nachweis im vereinseigenen Zuchtprogramm und veröffentlicht die im laufenden Jahr geschützten Zwingernamen im Zuchtbuch. Eine Zwingergemeinschaft, wird beim Verein für Pointer und Setter e.V. nicht mehr eingetragen. Eine Zuchtgemeinschaft ist eintragungsfähig. Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist und alle Bedingungen als bestätigter Züchter erfüllt.

Weiteres regelt die VDH-Zuchtordnung in der jeweils gültigen Fassung.

5.4 Überprüfung der Zuchtstätten

Vor dem ersten Zuchtvorgang im Verein für Pointer und Setter e.V., bei Wohnungswechsel und bei länger als acht Jahren ruhender Züchtertätigkeit zum letzten gefallenen Wurf (Wurfdatum) sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des Vereins für Pointer und Setter e.V. hin (s. Punkt 4.1.1) zu überprüfen. Diese Übereinstimmung ist dem Hauptzuchtwart durch den Zuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt des Vereins für Pointer und Setter e.V. zu bestätigen. Jede Abnahme einer Aufzuchtstätte ist nach der gültigen Zuchtgebührenordnung kostenpflichtig.

Jeder Züchter ist verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung dem Zuchtbuchamt des Vereins für Pointer und Setter e.V. unverzüglich mitzuteilen. Umzüge sind spätestens vor einem die Zucht betreffenden Vorgang zu melden.

6. DECKAKT

6.1 Pflichten des Deckrüdenhalters

6.1.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenhalter davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zuchttauglichkeit des Vereins für Pointer und Setter e.V. besitzen und diese nicht durch eine Zuchtbuchsperr vorübergehend aufgehoben ist. (siehe auch Punkt 6.2.1. – Gültigkeit Deckschein) Ein Verstoß kann zur Löschung der Zuchttauglichkeit des Rüden führen.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und Zuchthündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben. Es wird empfohlen, diese Punkte sorgfältig zu lesen. Über Abweichungen hiervon sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

Die Deckrüdenhalter sind verpflichtet über alle Deckakte ihrer Rüden Buch zu führen.

6.1.2 Deckmeldung

Der Deckrüdenhalter bestätigt den Deckakt, nach Kontrolle der den Deckrüden betreffenden Daten, auf dem Deckschein des Vereins für Pointer und Setter e.V.. Dieser ist dem Züchter unverzüglich wieder zu übergeben.

Kommt es zu keinem Deckakt und soll die Hündin einem anderen Rüden zugeführt werden, so wird dem Züchter empfohlen, sich das nicht zustande kommen des Deckaktes schriftlich bestätigen zu lassen.

6.1.3 Künstliche Besamung

Alle Hunde sollen sich auf natürliche Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Künstliche Besamung bedarf der Genehmigung durch den Hauptzuchtwart des Vereins für Pointer und Setter e.V. Für das Verfahren gilt das Zuchtreglements der FCI. Die danach erforderlichen Atteste sind mindestens 1 Monat vor dem geplanten Deckakt an den Hauptzuchtwart zu übersenden.

6.2 Pflichten des Züchters

Hündinnen, die im Eigentum/Miteigentum oder Besitz/Mitbesitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch des Vereins für Pointer und Setter e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden (siehe Zuchtmiete 2.2).

6.2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Züchter davon zu überzeugen, dass seine Zuchthündin und der Deckrüde die Zuchttauglichkeit des Vereins für Pointer und Setter e.V. besitzen. Rechtzeitig vor dem geplanten Deckakt ist ein Deckschein mit Angabe von Deckrüde und Zuchthündin beim HZW zu beantragen. Der Deckschein verliert insbesondere seine Gültigkeit:

- Zehn Monate nach Ausstellungsdatum, wenn bis dahin der geplante Deckakt nicht vollzogen wurde.
- dem Züchter während der Gültigkeitsdauer des Deckscheines eine Zuchtbuchsperrung erteilt wurde
- wenn der Deckrüde oder die Zuchthündin während der Gültigkeitsdauer des Deckscheines vorübergehend oder dauerhaft von der Zucht gesperrt wird.

6.2.2 Mitteilung von Deckakten

Der Züchter muss dem Hauptzuchtwart des Vereins für Pointer und Setter e.V. binnen einer Woche (Fristüberschreitung) den Deckakt schriftlich auf dem Deckschein des Vereins melden. Der Deckschein ist vor Rücksendung durch den Züchter und dem Deckrüdenbesitzer zu kontrollieren. Alle Ergänzungen sind zu belegen.

7. ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN

7.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind innerhalb von zwei Tagen dem HZW, bei dessen Abwesenheit dem ZBA, mit Wurfdatum, Anzahl der Welpen und Geschlechteraufteilung, möglichst schriftlich (Mail, Fax), mitzuteilen. Das Original-Wurfmeldeblatt des Vereins für Pointer und Setter e.V. mit der Deckscheinnummer des eingereichten Deckscheines ist innerhalb von drei Wochen (s. Poststempel) nach dem Wurfstag dem ZBA vollständig ausgefüllt mit Namen und Transpondernummern mit deutscher Kennung (276...) zuzusenden.

Zusätzlich sind Angaben über Anomalien (z.B. Afterkrallen und Knickruten) und besondere Vorkommnisse zu machen. Sollten zuchtausschließende Mängel erst später entdeckt werden, sind sie sofort nach zu melden.

Die Originalahnentafel der Mutterhündin ist beizulegen.

Ein Abort oder ein Fehlwurf zählt als Wurf. Der schriftlichen Meldung ist ebenfalls die Originalahnentafel der Mutterhündin beizulegen.

7.2 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter des Vereins für Pointer und Setter e.V. sind verpflichtet, alle Würfe zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser ZO erfüllen. Auch Würfe, bei denen die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen nach gültiger Zuchtzulassungsordnung des Vereins für Pointer und Setter e.V.

nicht vorlagen, können eingetragen werden, wenn beide Elterntiere in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind.

Welpen von Elterntieren mit nicht nachzuholender Zucht Voraussetzung können Papiere mit dem Vermerk „Zuchtsperre“ erhalten. Der Verstoß gegen die Zuchtregeln ist sowohl im Zuchtbuch als auch auf den Ahnentafeln der Welpen klar ersichtlich und verständlich darzustellen.

Welpen von Elterntieren mit nachzuholender Zucht Voraussetzung können vorläufige Papiere erhalten, die beim Erreichen der Zuchttauglichkeit beider Elterntiere auf Verlangen des Eigentümers gegen Ahnentafeln ohne jede Einschränkung, aber gegen die erneute Ausstellungsgebühr, getauscht werden.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst Rüden, dann Hündinnen. Unzulässig sind Zahlzusätze, sowie das Hinzufügen von eventuellen Rufnamen durch den späteren Eigentümer. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; Jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A (für jede Rasse) beginnen

7.3 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen, artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im Übrigen wird auf 4.1.1 verwiesen.

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen.

Die Grundimmunisierung muss gegen Staupe (S), Hepatitis (H), Leptospirose (L), und Parvovirose (P) erfolgen und für den Zuchtwart zweifelsfrei aus dem EU-Heimtierausweis ersichtlich sein. Der Züchter hat durch einen EU-Heimtierausweis den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung, sowie der Kennzeichnung durch Transponder zu erbringen. Bei English-Setter Würfen ist zusätzlich der Nachweis über einen audiometrischen Hörtest aller Welpen vor der Erstellung der Ahnentafeln dem Zuchtbuchamt vorzulegen.

Die Abgabe der Welpen ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt.

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder an einen kommerziellen Hundehandel ist streng untersagt und wird mit Sperrung der Zuchtstätte und des Zuchtbuches des Vereins für Pointer und Setter e.V. für den betreffenden Züchter geahndet. Dies gilt auch für einen kommerziellen Hundehandel, den der Züchter selbst betreibt. Eine Mitteilung an den VDH muss durch den Hauptzuchtwart unverzüglich vorgenommen werden. Zusätzlich wird ein Verfahren über den Ausschluss des Züchters aus dem Verein für Pointer und Setter e.V. beim Vorstand eingeleitet.

Um die Hunde bei Verlust schnellstmöglich an ihre Besitzer zurück zu führen, müssen die Züchter nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen dem Zuchtbuchamt des Vereins für Pointer und Setter e.V. mitteilen. Wird das Einverständnis verweigert, ist dies ersatzweise innerhalb 3 Wochen nach Abgabe aller Welpen dem Zuchtbuchführer schriftlich mitzuteilen.

7.4 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird von einem Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche vorgenommen. Die Grundimmunisierung und die Kennzeichnung durch Transponder muss zu diesem Zeitpunkt erfolgt sein und durch den EU-Heimtierausweis nachgewiesen werden. Der Zuchtwart ist verpflichtet die Transpondernummer zu kontrollieren. Sollte einer der Nachweise fehlen, oder ein Welpen nicht einwandfrei durch einen Transponder zu identifizieren sein, darf der Wurf nicht abgenommen werden, die entstehenden Kosten des Zuchtbuchamtes und der Wurfabnahme gehen zu Lasten des Züchters. Die Erlaubnis des Tätowierens der Welpen richtet sich nach den jeweiligen Länderverordnungen. Es besteht keine Verpflichtung des Zuchtwartes die Tätowierung durchzuführen.

Zuchtwarte dürfen ihre eigenen Würfe und Würfe aus direkten Nachkommen ihrer eigenen Zuchtstätte oder ihrer Hunde nicht selbst abnehmen.

Dem Züchter, der eine Wurfabnahme durch einen Zuchtwart des Vereins für Pointer und Setter e.V. ablehnt, wird unverzüglich das Zuchtbuch gesperrt.

8 ZUCHTBUCH

8.1 Allgemeines

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

Eintragungen in das Zuchtbuch können nur Mitglieder des Vereins für Pointer und Setter e.V. beantragen. Wurfeintragungen können nur Züchter des Vereins für Pointer und Setter e.V. beantragen.

Das Zuchtbuchamt und der HZW müssen das computergestützte Zuchtbuch/Datenbank mit dem vereinseigenen Zuchtbuchprogramm führen.

Das Zuchtbuch ist den Züchtern und Mitgliedern des Vereins für Pointer und Setter e.V. stets zugänglich zu machen; dem VDH ist es auf Anforderung vorzulegen.

8.2 Der Zuchtbuchführer

Der Zuchtbuchführer ist dem Hauptzuchtwart zugeordnet. Er erhält eine Aufwandsentschädigung und wird durch den Vorstand, auf Vorschlag des Hauptzuchtwartes, bestimmt. Die Führung des Zuchtbuches und der dazugehörigen Unterlagen obliegt dem Zuchtbuchführer. Alle Würfe müssen in den Nachrichten des Vereins für Pointer und Setter e.V. (Nachrichtenheft und Homepage) als vorgezogener Zuchtbuchauszug veröffentlicht werden.

8.3 Führen des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch ist nach den "Durchführungsbestimmungen zur VDH-Zuchtordnung – Zuchtbuch-/Registerführung" zu führen. Im Zuchtbuch werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des Vereins für Pointer und Setter e.V. unterlagen, und Einzeleintragungen von Pointern und Settern aus anderen durch die FCI anerkannten Zuchtbüchern eingetragen.

Der Verein für Pointer und Setter stellt auf Antrag Hunden, die vom Phänotyp her einer durch den Verein für Pointer und Setter betreuten Rasse zuzuordnen sind, eine Registrierbescheinigung aus. Die Zuordnung erfolgt durch zwei VDH Zuchtrichter auf einer ZTB. Die Kosten regelt die Gebührenordnung.

Die ohne Unterbrechung seit 1902 herausgegebenen Zuchtbücher des Vereins für Pointer und Setter e.V. müssen jedes Jahr fortgesetzt und in gedruckter Form herausgegeben werden. Vorstandsmitglieder erhalten ein Zuchtbuch; dieses bleibt im Eigentum des Vereins für Pointer und Setter e.V.. Züchter, die einen Zwingernamensschutz durch den Verein für Pointer und Setter e.V. genießen und im Zuchtjahr einen Wurf gezüchtet haben, sind zur Abnahme eines Zuchtbuches verpflichtet.

8.4 Eintragungen in das Zuchtbuch

Die Eintragungen in das Zuchtbuch des Vereins für Pointer und Setter e.V. sollen eine Chronologie des Zuchtgeschehens darstellen.

8.4.1 Inhalt des Zuchtbuchs

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Rassen und Geschlecht.

Ferner werden alle festgestellten Erbfehler, Besonderheiten der einzelnen Welpen und Schnittgeburten verzeichnet (festgestellt bei der Wurfabnahme).

Den Wurfeintragungen vorangestellt sind:

- Inhaltsverzeichnis
- Zusammenfassung der Würfe und Einzeleintragungen nach Rassen getrennt
- eine nach Zwingernamen und Rassen alphabetisch geordnete Liste der Würfe und Einzeleintragungen, die in dieses Zuchtbuch eingetragen sind, nach Rassen getrennt

Den Wurfeintragungen nachgestellt sind:

- alphabetisches Verzeichnis der im Zuchtjahr vom Verein für Pointer und Setter e.V. geschützten Zwingernamen

- eine nach Rassen geordnete Liste der im Zuchtjahr vergebenen nationalen und internationalen Leistungs- und Schönheitschampionaten von im DPSZ eingetragenen oder im Besitz von Mitgliedern des Vereins für Pointer und Setter e.V. stehenden Hunden
- Leistungs- und Anlagenbewertungsliste nach Rassen getrennt
- Abkürzungsverzeichnis des Vereins für Pointer und Setter e.V.
- Statistische Angaben über die Wurfstärke bei der Geburt der gemeldeten Würfe beim Zuchtbuchamt
- Eine Auflistung der zuchttauglich geschriebenen Hunde, einschließlich aller erfassten Daten

Jedes Mitglied des Vereins für Pointer und Setter e.V. hat das Recht, gegen entsprechende Bezahlung im Anhang eine Darstellung seiner Zuchtstätte bzw. seiner Hunde in Bild und/oder Schrift zu verlangen.

8.4.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet. Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser ZO gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, Zuchtbuchnummern, Chip-Nummern, evtl. den Täten-Nummern und ihrer Fellfarbe. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername und die Rufnamen der Elterntiere, ihre HD-Grade, ihre Siegertitel und Leistungszeichen, sowie je nach Rasse erforderliche Gesundheitsangaben.

Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellte Tatsachen und Besonderheiten, wie z.B. Knickruten, Nabelbrüche, vorhandene Wolfskrallen, Augenanomalien, Gebissformen usw.

Ferner werden eingetragen: Wurfstag, Wurfstärke sowie Name und Anschrift des Züchters und ob es sich um Welpen aus leistungsgeprüften oder anlagegeprüften Elterntieren handelt (ABL- und LL-Nummer).

8.4.3 Form der Eintragung

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass im Zuchtbuch eine fortlaufende und lückenlose nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragsmaßnahme klar ersichtlich ist.

8.5. Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch gesperrt ist,
- alle Hunde, die von einem Rüden einer anderen Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Hund abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist. Hier kann der HZW einen Gentest anordnen. Erst bei Nachweis der einwandfreien Abstammung erfolgt ein Eintrag. Die Kosten werden bei angezeigter Abstammung durch den Verein, bei einem Zuchtverstoß durch den Züchter getragen.
- Sollte ein Vaterschaftstest von einer den Wurf betreffenden Person gefordert werden oder wird ein Vaterschaftstest von einem Rüdenbesitzer gefordert, dessen Rüde, laut Züchter, nicht gedeckt hat, so sind die Kosten von der anzeigenden Partei im Voraus zu entrichten. Sollte die Anzeige durch den Test bestätigt werden, so sind die Kosten dem Anzeigenden von der angezeigten Person zu erstatten.

9 AHNENTAFEL, LEISTUNGS- UND AUSSTELLUNGSBUCH, REGISTRIERBESCHEINIGUNGEN

9.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und vier Ahnengenerationen aufweist. Das Leistungs- und Ausstellungsbuch ist Bestandteil des Abstammungsnachweises. In ihm werden Prüfungs- und Ausstellungsergebnisse eingetragen. Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen der FCI, des VDH, des JGHV und des Vereins für Pointer und Setter e.V. gekennzeichnet sein.

Ahnentafeln und eventuelle Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

Die Bestätigung der Zuchttauglichkeit erfolgt durch den Hauptzuchtwart auf der Ahnentafel (wo dies nicht möglich ist, auf einem separaten Blatt). Auf Ahnentafeln bzw. dem Zusatzblatt von Hündinnen sind Wurfstag und

Wurfstärke aller mit ihr gezüchteten Würfe, Aborte und Fehlwürfe einzutragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

Für Registrierbescheinigungen gelten die Durchführungsbestimmungen der VDH-Zuchtordnung in der jeweils gültigen Fassung.

9.1.1 Eintragung in die Ahnentafel

Eingetragen werden bei Eltern und Großeltern:

- Siegeltitel (nationale und internationale)
- Name und Zwingername
- erfolgreich absolvierte Prüfungsarten
- Sekundieren
- Gesundheitsangaben
- ABL-, LL- und DGStB-Nr.
- Zuchtbuch und Zuchtbuchnummer
- Ursprungszuchtbuch und Ursprungszuchtbuchnummer (soweit bekannt)

Eingetragen werden bei Urgroßeltern:

- Name und Zwingername
- Gesundheitsangaben
- ABL-, LL- und DGStB-Nr.
- Sekundieren
- Zuchtbuch und Zuchtbuch-Nr.
- Ursprungszuchtbuch und Ursprungszuchtbuchnummer (soweit bekannt)

Eingetragen werden bei Ur-Urgroßeltern:

- Name und Zwingername
- Zuchtbuch und Zuchtbuch-Nr.

Bei English Settern und Pointern erfolgt zusätzlich der Eintrag der Farbe (soweit bekannt)

Der Züchter bestätigt durch Unterschrift auf der Ahnentafel die Richtigkeit der Angaben und trägt den Besitzwechsel ein. (ZO 9.7).

9.2 Eigentum an Ahnentafel, Leistungs- und Ausstellungsbuch

Ahnentafel und Leistungs-/Ausstellungsbuch bleiben Eigentum des Vereins für Pointer und Setter e.V.. Der Verein für Pointer und Setter e.V. kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe verlangen. Bei Übernahme eines Hundes des Vereins für Pointer und Setter e.V. durch einen anderen Zuchtverein in dessen Zuchtbuch darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden; auf ihr wird jedoch die Übernahme sowie die neu erteilte Zuchtbuchnummer (Übernahmenummer) mit Datum, Unterschrift und Stempel des übernehmenden Vereins bestätigt. Es können der Original-Ahnentafel Übernahmedokumente beigelegt werden; diese müssen mit der Original-Ahnentafel unlösbar verbunden werden.

9.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes
- der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem Verein für Pointer und Setter e.V. besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der Verein für Pointer und Setter e.V. kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der Verein für Pointer und Setter e.V. die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

9.4 Beantragung

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den Verein für Pointer und Setter e.V., sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.5 Auslandsanerkennung

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind formlos an den VDH zu richten.

9.6 Ungültigkeitserklärung

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in den Vereinsnachrichten des Vereins für Pointer und Setter e.V. fertigt das Zuchtbuchamt des Vereins nach sorgfältiger Prüfung des Antrages, frühestens am 1. des Folgemonats nach erscheinen, eine Zweitschrift gegen Gebühren.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk "Zweitschrift" tragen.

9.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel, das Leistungs- und Ausstellungsbuch und der Impfnachweis dem neuen Eigentümer sofort auszuhändigen.

10 ZUCHTGEBÜHREN

Die Zuchtgebühren sind im Anhang 4 (Zuchtgebührenordnung) zu dieser Zuchtordnung festgesetzt. Die Zuchtgebührenordnung ist Bestandteil dieser Zuchtordnung.

11 VERSTÖSSE

11.1 Allgemeines

Die Überwachung dieser Zuchtordnung obliegt insbesondere den Mitgliedern des Zuchtausschusses des Vereins für Pointer und Setter e.V.. Bei einem erkannten Zuchtverstoß hat der Hauptzuchtwart die gebotenen Maßnahmen einzuleiten.

Es wird nach Verstößen und schweren Verstößen unterschieden.

Etwaige Schadensersatzansprüche gegen den Verein für Pointer und Setter e.V. aufgrund der nach genannten Maßnahmen sind ausgeschlossen.

11.2 Verstöße gegen die Zuchtordnung

Bei Verstößen gegen Bestimmungen, Zuchtbestimmungen und Entscheidungen des Hauptzuchtwartes kann die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung einer erhöhten Eintragungsgebühr abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch abgelehnt, eine zeitlich begrenzte oder ständige Zuchtbuchsperrung verhängt oder ein Verweis (Abmahnung) erteilt werden.

11.3 Schwere Verstöße gegen die Zuchtordnung

Schwere Verstöße gegen diese Zuchtordnung werden mit bis zu fünf Jahren Zuchtbuchsperr vom Hauptzuchtwart geahndet.

* zum Beispiel

- die Aufzucht der Welpen in einer anderen, als der abgenommen Zuchtstätte.
- Zwingernamensschutz und / oder Welpeneintragung von Pointern und Settern in andere Zuchtbücher als das DPSZ (Sonderregelung für IRWS)

mit bis zu 1 Jahr

* zum Beispiel

- Züchten mit nach der Zuchtzulassungsordnung des Vereins für Pointer und Setter e.V. zuchtuntauglichen Hunden (auch unbeabsichtigt)
- unwahre und/oder nicht vollständige Angaben bei der Beantragung der Zuchttauglichkeit
- Eingriffe, Operationen und jede Art von Manipulation, die einen Zucht ausschließenden Mangel zur Erlangung der Zuchttauglichkeit überdecken sollen.

mit bis zu 2 Jahren

* zum Beispiel

- Verschweigen von Würfen nach 4.1.4 und 7.2 der Zuchtordnung
- Zwingernamensschutz und/oder Welpeneintragung bei Vereinen und/oder Verbänden, die keine Anerkennung des VDH besitzen

mit bis zu 3 Jahren

* zum Beispiel

- wiederholtes Züchten mit nach der Zuchtzulassungsordnung des Vereins für Pointer und Setter e.V. zuchtuntauglichen Hunden (auch unbeabsichtigt).
- wiederholte unwahre und/oder nicht vollständige Angaben bei der Beantragung der Zuchttauglichkeit

mit bis zu 4 Jahren

* zum Beispiel

- Eingriffe, Operationen und jede Art von Manipulation, die einen Zucht ausschließenden Mangel zur Erlangung der Zuchttauglichkeit überdecken sollen (im Wiederholungsfall).
- mehrfaches Züchten mit nach der Zuchtzulassungsordnung des Vereins für Pointer und Setter e.V. zuchtuntauglichen Hunden (auch unbeabsichtigt)
- wiederholte unwahre und/oder nicht vollständige Angaben bei der Beantragung der Zuchttauglichkeit
- schwere und/oder wiederholte Verfehlungen gegen das Tierschutzgesetz

mit bis zu 5 Jahren

12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Einsprüche

Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Hauptzuchtwartes und/oder des Zuchtbuchführers kann binnen 14 Tagen, nur von der, von der Entscheidung betroffenen Person, nach deren Zugang beim 1. Vorsitzenden Einspruch eingelegt werden. Dieser Einspruch ist zusammen mit Gründen für die Anordnung bzw. Entscheidung dem Vorstand vorzulegen.

12.2 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Vereins für Pointer und Setter e.V. wird diese Zuchtordnung am Anfang seiner Mitgliedschaft übergeben.

Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten. Jede Änderung der Zuchtordnung ist in den Nachrichten des Vereins für Pointer und Setter e.V. anzukündigen und in angemessener Form, auch in elektronischer Form, nachvollziehbar zu veröffentlichen. Erst damit treten die Änderungen in Kraft.

Die Einhaltung dieser Zuchtordnung muss im Interesse eines jeden Mitglieds liegen. Nur durch verantwortungsbewusstes Züchten wird die Forderung unserer Satzung §1, "die Reinzucht des Pointers und der Setter zu heben", erreicht.

12.3 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG (ZZO)

Anhang 1 zur Zuchtordnung des Vereins für Pointer & Setter e.V.

ab 01.01.2009 in Verbindung mit der **Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)**, ab **01.01.2016 Zuchttauglichkeitsbeschreibung**, Anhang 2 zur Zuchtordnung

1. ALLGEMEINES

In der Zuchtzulassungsordnung werden die einzelnen Bedingungen des Vereins für Pointer und Setter e.V. für eine Zulassung für die Zucht geregelt.

Schadensersatzansprüche aufgrund von Maßnahmen aus der Zuchtzulassungsordnung gegen den Verein für Pointer und Setter e.V. sind ausgeschlossen.

2. ZUCHTZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde, die nach der jeweils gültigen Zuchtzulassungsordnung die Zuchtzulassungsbedingungen nachgewiesen haben, auf einer ZTP vorgestellt wurden und denen vom Hauptzuchtwart auf Antrag die Zuchttauglichkeit auf der Original-Ahntafel (oder dem Zusatzblatt) bestätigt wurde.

Zuchtzulassungsantrag

Dem vom Eigentümer des Hundes unterschriebenen Antrag (hinterlegt auf der Homepage des Vereins für Pointer und Setter) sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:

Ahntafel (Vorder- und Rückseite), Leistungs- und Ausstellungsbuch (alle Seiten mit Eintragungen), Röntgenbefund der HD-Zentrale, weitere geforderte Gesundheitsangaben, Bewertungsbogen einer Ausstellung, Zensurentafeln aller Prüfungen, vorhandene Bescheinigungen von Prüfungen und Leistungsabzeichen des JGHV und Bescheinigungen über erworbene Titel.

2.1 Erbliche Defekte und Krankheiten

Es ist Zuchtziel, dass alle im Verein für Pointer und Setter e.V. gezüchteten Hunde frei von erblichen Defekten und Krankheiten sind und diese auch nicht vererbt werden.

Ein bei einer Ausstellung, ZTB, Suche/Prüfung oder Wurfabnahme festgestellter zuchtausschließender Mangel ist durch die Obleute für das Ausstellungs- und Prüfungswesen, die Richter oder den Zuchtwart an den Hauptzuchtwart zu melden.

Durch unmittelbaren Einspruch des Eigentümers/Führers beim Richter soll - wenn möglich - sofort eine Klärung herbeigeführt werden. Ist dies nicht möglich, muss innerhalb von 14 Tagen nach der Feststellung beim Hauptzuchtwart eine Nachprüfung beantragt werden. Der Besitzer trägt die entstehenden Kosten.

2.1.1 Hüftgelenkdysplasie (HD)

Alle Zuchthunde müssen röntgenologisch auf Hüftgelenkdysplasie untersucht sein. Für alle Hunde die im Verein für Pointer und Setter die Zuchttauglichkeit erwerben wollen, muss eine deutsche HD-Auswertung vorliegen. Die Untersuchung darf erst nach der Vollendung des 12. Lebensmonats erfolgen.

Verfahren

Die Röntgenaufnahme ist nach den Bestimmungen der VDH-Zuchtordnung von einem Tierarzt herzustellen. Dieser bestätigt auf dem Abstammungsnachweis und dem HD-Auswertformular, dass die Identität des Hundes anhand der Ahntafel überprüft wurde. Die Röntgenaufnahme ist durch den Tierarzt zusammen mit dem beim Verein für Pointer und Setter e.V. erworbenen Formular, an die Auswertungszentrale des Vereins für Pointer und Setter e.V. zu senden. Mit der Zusendung der Aufnahme an die Auswertungszentrale geht diese in das Eigentum des Vereins für Pointer und Setter e.V. über, um eine wissenschaftliche Auswertung der HD-Befunde des Vereins für Pointer und Setter e.V. zu ermöglichen. Der Eigentümer erklärt sich mit der Veröffentlichung des Befundes in den Nachrichten (Nachrichtenheft und Homepage) des Vereins für Pointer und Setter e.V. einverstanden.

Auswertung

Die Auswertungszentrale des Vereins für Pointer und Setter e.V. fertigt den Röntgenbefund auf dem dafür vorgesehenen Formular an und sendet es ausgefüllt und unterschrieben an den Hauptzuchtwart des Vereins für Pointer und Setter e.V..

Zuchtordnung

ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG (ZZO) Anhang 1 zur Zuchtordnung – Stand 01.01.2016

Die Auswertungszentrale des Vereins für Pointer und Setter e.V. ordnet den Befund in folgende Kategorien ein: A1/A2 = normal, B1/B2 = fast normal, C1/C2 = leichte HD, D1/D2 = mittlere HD und E1/E2 = schwere HD.

Der Hauptzuchtwart teilt dem Eigentümer das Ergebnis mit und muss diese in den Nachrichten (Nachrichtenheft und Homepage) des Vereins für Pointer und Setter e.V. veröffentlichen.

Zuchtzulassungsbewertung in Bezug auf den HD-Befund:

- uneingeschränkt A1/A2 /normal und B1/B2 /fast normal
- Zuchtsperre C1/C2 /leichte, D1/D2 /mittlere und E1/E2 /schwere HD

Einsprüche

Der Eigentümer des Hundes hat das Recht, beim Hauptzuchtwart gegen den Befund der HD-Auswertungszentrale Einspruch einzulegen und einen Antrag auf die Erstellung eines Obergutachtens zu stellen. Die Einspruchs- und Antragsfrist beträgt 42 Tage ab Zugang der Mitteilung.

Der Antragsteller hat in einem formlosen Antrag zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt.

Der Einspruch unterbricht die Verpflichtung auf Veröffentlichung des HD-Ergebnisses nicht. Das Obergutachten wird in den Nachrichten des Vereins für Pointer und Setter e.V. extra veröffentlicht. Innerhalb von sechs Monaten nach dem Einspruch müssen die geforderten Unterlagen beim Hauptzuchtwart eingehen. Ansonsten wird von einem Verzicht des Einspruches ausgegangen.

Obergutachten

Dem Formular (erworben bei der Geschäftsstelle des Vereins) auf Erstellung eines Obergutachtens sind zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen. Die Neuaufnahmen müssen durch eine Universitätsklinik (siehe 2.1.1) angefertigt werden. Der Hauptzuchtwart fügt den beiden Neuaufnahmen die Erstaufnahme hinzu und schickt sie kommentarlos zum vom Verein für Pointer und Setter e.V. bestellten Obergutachter. Das Ergebnis teilt er dem Besitzer mit und veröffentlicht es in den P&S-Nachrichten (Nachrichtenheft und Homepage). Die Kosten des Obergutachtens trägt der Eigentümer des Hundes.

2.1.2 Kiefer und Zähne

Kieferstellung

Zulässig sind Scheren- oder Zangenbiss, gemäß dem Standard der jeweiligen Rasse.

Zähne

Das normale Gebiss des Hundes weist 42 Zähne auf.

Zahnformel (mal 2):

- oberer Kiefer 3J • 1C • 4P • 2M
 - unterer Kiefer 3J • 1C • 4P • 3M
- J (Schneidezähne); C (Fangzähne); P (Prämolaren); M (Molaren)

Zuchtzulassungsbewertung in Bezug auf Zahnanzahl:

- uneingeschränkt vollständige Zahnzahl oder mehr
- eingeschränkt bei bis zu 2 fehlende Prämolaren
- Zuchtsperre alle anderen Abweichungen

2.1.3 Andere erbliche Defekte und Krankheiten

Alle anderen erkannten erblichen Defekte und Erbkrankheiten führen zum sofortigen Zuchtausschluss des Hundes. Durch Gentest nachgewiesene genetisch erkrankte Hunde (affected) zählen als erkrankt.

Dazu zählen u.a.: angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, Kieferanomalien, Retinaatrophie (PRA), Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben, Entropium, Ektropium, Skelettdeformationen (z.B ED, OCD), Demodikose, usw.

Bei English Settern ist zum Erwerb der Zuchtauglichkeit der bestandene Hörtest obligatorisch.

2.1.3.1 CLAD

Es darf nur mit getesteten oder durch Abstammung freien Hunden gezüchtet werden. Dies bedeutet, dass ab sofort nur noch Hunde zugelassen werden, die CLAD getestet sind. In der zweiten Generation festgestellte Träger erhalten „Zuchtsperre“ auf der Ahnentafel vermerkt. Als Testmaterial ist nur Blut zulässig. Dies gilt auch für im Ausland stehende Rüden.

Der Hauptzuchtwart kann für einzelne Hunde, die durch Abstammung frei sind, einen GEN-Test anordnen.

Zuchtordnung

ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG (ZZO) Anhang 1 zur Zuchtordnung – Stand 01.01.2016

Zurzeit ist der Test nur für Irish-Red- und Irish-Red-and-White Setter verpflichtend. Dies gilt jedoch analog für alle Rassen sobald dort nachweislich CLAD auftritt.

2.1.3.2 PRA rcd4

Es darf nur mit getesteten oder durch Abstammung freien Hunden (clear) oder PRArcd4 Trägern (carrier) gezüchtet werden. PRArcd4 Träger (carrier) erhalten den Vermerk „eingeschränkt zuchttauglich PRArcd4“. Sie dürfen nur mit Partnern die nachgewiesen PRArcd4 frei (clear) sind verpaart werden. Dies gilt auch für im Ausland stehende Rüden.

Der Hauptzuchtwart kann für einzelne Hunde, die durch Abstammung frei sind, einen GEN-Test anordnen.

Zurzeit ist der Test nur für Gordon Setter und Irish Red Setter verpflichtend. Dies gilt jedoch analog für alle Rassen sobald dort nachweislich PRArcd4 auftritt. In der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2019 müssen alle Irish Red&White Setter und English Setter die der Zucht zugeführt werden getestet werden.

2.2 Wesen

Die im Standard als typisches Wesen bezeichneten und somit als Zuchtziel erwünschten Verhaltensmuster sind bei Pointern und Settern für ein geordnetes soziales Zusammenleben mit der Umwelt und bei der Abrichtung für die Jagd von entscheidender Bedeutung.

Das von Zucht- und Leistungsrichtern zu beurteilende Wesen setzt sich aus im Erbgut angelegten und den durch die Umwelt geprägten Verhaltensmustern zusammen.

Ererbte und erworbene Verhaltensmuster sind auf Ausstellungen und Suchen/Prüfungen nicht mehr zu trennen. Bewertet werden kann darum nur noch das am Tage der Veranstaltung gezeigte Wesen (der Phänotyp).

Nicht wesensfest, im Sinne dieser Zuchtzulassungsordnung sind Hunde, bei denen folgende Verhaltensmuster festgestellt werden: Hunde,

- die sich wegen hoher Aggressivität auf einer Ausstellung, Suche, Prüfung, ZTB nicht vorstellen (im Feld oder Ring) oder anfassen (z. B. Zahnkontrolle, Hodenkontrolle) lassen,
- bei denen Scheue und/oder ängstliche Haltung gegenüber Fremden auf einer Ausstellung, Suche, Prüfung, ZTB festgestellt wurde,
- die auf einer Suche/Prüfung Scheue vor lebendem Wild gezeigt haben,
- die nach den Anforderungen der jeweils gültigen PO des VP&S, der VZPO oder VGPO unerwünschte Reaktion auf den Schuss aufweisen.

Zuchtzulassungsbewertung Schussfestigkeit im Feld und/oder am Wasser gem. VZPO/VGPO:

- uneingeschränkt schussfest
- eingeschränkt leicht schussempfindlich
- Zuchtsperre alle anderen Bewertungen

Regularien zur Wiederholung des Schusstestes:

Jede erstmalig festgestellte Einschränkung der Schussfestigkeit, im Feld oder im Wasser kann einmalig innerhalb von vier Wochen ab dem Prüfungsdatum durch einen erneuten Schusstest entsprechend der Bedingungen der Prüfungsordnung überprüft werden. Der Antrag muss unmittelbar nach der Prüfung, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, bei der Obfrau / dem Obmann für das Prüfungswesen gestellt werden.

Zuchtzulassungsbewertung in Bezug auf das allg. Wesen:

- uneingeschränkt wesensfest
- Zuchtsperre ➔ alle anderen Bewertungen

2.3 Rassebild

Es ist u.a. Zuchtziel, dass alle im Verein für Pointer und Setter e.V. gezüchteten Hunde hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Leistungseigenschaften den bei der FCI hinterlegten Standardbestimmungen der Mutterländer entsprechen.

Die Rassebilder, die in den Standards der fünf britischen und irischen Vorstehhunderassen festgelegt sind, unterteilen sich grundsätzlich in die Komponenten des äußeren Erscheinungsbildes und der gewünschten Leistungseigenschaften. Zur Erreichung des Zuchtzieles stehen sie gleichwertig nebeneinander.

Zuchtordnung

ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG (ZZO) Anhang 1 zur Zuchtordnung – Stand 01.01.2016

Verein für Pointer und Setter e.V. gegründet 1902

Seite 21 von 41

2.3.1 Äußeres Erscheinungsbild

Es werden nur Pointer und Setter zur Zucht zugelassen, die auf einer Ausstellung den unten geforderten Formwert erhalten haben. Die Beurteilung muss in einer Wettbewerbsklasse erfolgt sein. Die Bewertung muss durch einen Spezialzuchtrichter gemäß Zuchtrichterliste (auf der Vereinshomepage veröffentlicht) durchgeführt werden und mindestens „sehr gut“ lauten.

2.3.2 Leistungseigenschaften – gültig für Hunde mit Wurfdatum bis einschl. 31.12.2012

Neben den allgemeinen jagdlichen Anlagen wie Wildschärfe, Wasserfreude und Apportierlust sollten sich die britischen und irischen Vorstehhunde gegenüber den kontinentalen Vorstehhunderassen besonders durch hohe Leistungen in den Fächern Nase, Suche (Stil der Suche, Schnelligkeit und Ausdauer) und Vorstehen auszeichnen. Jeder Zuchthund sollte auf einer Spezialanlagen- oder Leistungsprüfung für britische und irische Vorstehhunde mit Erfolg teilgenommen haben.

Es werden nur Suchen oder Prüfungen (Ausrichtung durch einen deutschen Verein) für eine Zuchtzulassung anerkannt, die nach den jeweils gültigen Prüfungsordnungen der FCI (für britische und irische Vorstehhunde), der vom VDH anerkannten Vereine und Klubs für britische und irische Vorstehhunde (P&S, DPC, ESCD, ISCD GSCD), eine bestandene Anlagenprüfung (Derby, Solms) des Deutsch Kurzhaarverbandes e.V. oder eine bestandene Anlagen- oder Leistungsprüfung (HZP, AZP, VGP nicht VJP) des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV), abgehalten wurden.

Voraussetzung für eine Zuchtzulassung ist eine bestandene Anlagen- oder Leistungsprüfung der vorgenannten Verbände und Vereine mit mind. der Bewertung "gut" in den Fächern "Nase", "Vorstehen", "Suche". Prüfungen die nach dem 20 Punktesystem gerichtet werden, werden nur noch ab der Bewertung „sehr gut“ anerkannt.

Die Umrechnung vom 20 Punktesystem in das 12 Punktesystem erfolgt nach der Umrechnungstabelle Anhang 6.

Für im Ausland bestandene Prüfungen muss in jedem Einzelfall ein Antrag auf Anerkennung beim Obmann für das Prüfungswesen gestellt werden.

2.3.3 Leistungseigenschaften – gültig für Hunde mit Wurfdatum ab dem 01.01.2013

Neben den allgemeinen jagdlichen Anlagen wie Wildschärfe, Wasserfreude und Apportierlust sollten sich die britischen und irischen Vorstehhunde gegenüber den kontinentalen Vorstehhunderassen besonders durch hohe Leistungen in den Fächern Nase, Suche (Stil der Suche, Schnelligkeit und Ausdauer) und Vorstehen auszeichnen. Jeder Zuchthund muss auf einer Spezialanlagen- oder Leistungsprüfung für britische und irische Vorstehhunde mit Erfolg teilgenommen haben.

Es werden nur bestandene Suchen oder Prüfungen für eine Zuchtzulassung anerkannt, die nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Vereins für Pointer und Setter e.V. abgehalten wurden oder eine bestandene Leistungsprüfung der vom VDH anerkannten Klubs für britische und irische Vorstehhunde (DPC, ESCD, ISCD, GSCD) oder Leistungsprüfungen (für britische und irische Vorstehhunde) nach FCI-Reglement.

Voraussetzung für eine Zuchtzulassung ist mind. die Bewertung "gut" in den Fächern "Nase", "Vorstehen", "Suche". Prüfungen die nach dem 20 Punktesystem gerichtet werden, werden nur ab der Bewertung „sehr gut“ anerkannt. Die Umrechnung vom 20 Punktesystem in das 12 Punktesystem erfolgt nach der Umrechnungstabelle Anhang 6.

Für im Ausland bestandene Prüfungen muss in jedem Einzelfall ein Antrag auf Anerkennung beim Obmann für das Prüfungswesen gestellt werden.

3. ZUCHTZULASSUNGSWERT BESTIMMUNG

Der hier gemeinte Zuchtzulassungswert ergibt sich aus der Kontrolle des Wesens, der Augen, der Gebissform, der Zähne und der sicht- und tastbaren Erbfehler; dem äußeren Erscheinungsbild; den nachgewiesenen jagdlichen Anlagen bzw. Leistungen, dem PRArcd4 Test Irish Red Setter und Gordon Setter und der röntgenologischen Untersuchung auf HD. Der Zuchtzulassungswert wird auf den Ahnentafeln vermerkt.

Beim Zuchtzulassungswert werden folgende Klassifizierungen unterschieden:

3.1 Zuchtzulassungswert "uneingeschränkt"

Zur Zucht uneingeschränkt zugelassen sind alle Setter und Pointer, die die vom Verein für Pointer und Setter e.V. festgelegten Voraussetzungen dieser Zuchtzulassungsordnung erfüllen und die Zuchtzulassungsbewertungen ohne Einschränkungen erhalten haben.

3.2 Zuchtzulassungswert "eingeschränkt" (Zähne; Schuss; PRArcd4)

Zur Zucht eingeschränkt zugelassen sind Hunde, die Absatz 3.1 erfüllen, jedoch einschränkende Zuchtbewertungen erhalten haben. Die Art der Einschränkung wird vermerkt. Hunde mit einschränkenden Zuchtbewertungen dürfen nur mit Hunden gepaart werden, die nicht die gleiche Einschränkung besitzen.

3.3 Zuchtzulassungswert "Begrenzte Zuchtsperre"

Ohne dass vom Hauptzuchtwart eine "Begrenzte Zuchtsperre" ausgesprochen wurde sind zur Zucht begrenzt gesperrt

- Hündinnen, die vor dem vollendeten 24. Lebensmonat Welpen gewölft haben. Sie dürfen vor dem vollendeten 48. Lebensmonat nicht wieder belegt werden.
- Hunde, deren Besitzern/Mitbesitzern und/oder Eigentümern/Miteigentümern das Zuchtbuch auf Zeit gesperrt ist.
- Die Zuchtsperre gilt für die Zeit der Zuchtbuchsperrung.
- Welpen, deren beide Elterntiere zum Zeitpunkt der Wurfmeldung Bedingungen dieser Zuchtzulassungsordnung nicht erfüllt hatten, aber zu einem späteren Zeitpunkt noch nachholen könnten (heilbar). Diese Welpen erhalten vorläufige Papiere (grau)

3.4 Unbegrenzte Zuchtsperre

Die auf Lebenszeit gültige Zuchtsperre wird durch den Hauptzuchtwart oder - bei Welpen - durch das Zuchtbuchamt ausgesprochen. Auf den Ahnentafeln wird der Zusatz "Zuchtsperre" eingetragen. Welpen, deren Elterntiere die Bedingungen dieser Zuchtzulassungsordnung nicht mehr nachholen können, erhalten zusätzlich zur Eintragung "Zuchtsperre" auf den Ahnentafeln den Zusatz "nicht nach den Bestimmungen des Vereins für Pointer und Setter e.V. gezüchtet".

Auf Lebenszeit gesperrt werden müssen:

- Hunde, die in einer geforderten Bedingung dieser Zuchtzulassungsordnung die Zuchtbewertung "Zuchtsperre" erhalten haben,
- Hunde, bei denen sich nach bescheinigter Zuchttauglichkeit zuchtausschließende Mängel zeigen und erkannt werden,
- Hunde, denen durch Verschweigen von Erbfehlern die Zuchttauglichkeit vom Hauptzuchtwart bescheinigt wurde,
- Hunde, bei denen Erbfehler durch Operationen und/oder andere künstliche Maßnahmen verdeckt wurden.

4. Diese Zuchtzulassungsordnung ist Teil der Zuchtordnung.

ZUCHTTAUGLICHKEITSBESCHREIBUNG (ZTB)

Anhang 2 zur Zuchtordnung des Vereins für Pointer & Setter e.V.

0. Präambel

Die Zuchttauglichkeitsbeschreibung dient der Zuchtförderung der im Zuchtbuch des Vereins für Pointer und Setter e.V. (DPSZ) eingetragenen Jagdhunde. Ziel ist es gesunde, leistungsfähige und dem gültigen FCI-Standard entsprechende Hunde zu züchten.

Die Zucht unserer Hunde beruht im Wesentlichen auf drei Säulen:

- a) Bewertung des Phänotyps auf einer Rassehundeausstellung nach dem jeweiligen gültigen FCI-Rassestandard, des Wesens und der Feststellung des Zahnstatus durch Spezialzuchtrichter des Vereins für Pointer und Setter e.V. anlässlich einer ZTB.
- b) Gesundheit überprüft durch HD-Auswertung, Hörtest und weitere tierärztliche Atteste.
- c) Wesen und jagdliche Veranlagung gezeigt auf mindestens einer Anlagenprüfung -Suche, Nase, Vorstehen - und dem Schusstest.

Durch die Zuchtzulassungsordnung (ZZO) verbunden mit der ZTP ist eine korrekte und umfassende Datenerfassung unserer Zuchthunde möglich. Bei der ZTP zeigt sich der Zuchtfort- oder -rückschritt besonders übersichtlich und schnell. Die Zuchtzulassungsbestimmung ist Bestandteil der ZZO und ist für alle Züchter des Vereins für Pointer und Setter e.V. verbindlich.

1. Inkrafttreten

Die Zuchttauglichkeitsprüfung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Zum 01.01.2016 Umbenennung in Zuchttauglichkeitsbeschreibung (ZTB).

2. Teilnahmepflicht

1. Die Vorstellung auf der ZTB ist für alle zur Zucht vorgesehenen Hunde des Vereins für Pointer und Setter e.V. oder eines anderen deutschen Zuchtbuches Pflicht. Für im Ausland stehende Hunde gilt die Zuchtzulassungsordnung unverändert. Für bereits zuchttaugliche Hunde besteht Bestandsschutz. Sie können jedoch an der ZTB auf Antrag teilnehmen um ihre Daten zu erfassen. Am Ende der ZTB steht die Zuchttauglichkeitsschreibung.
2. Die Teilnahme an der ZTB und die Zuchttauglichkeitsschreibung hat in jedem Fall vor dem Belegen der Hündin und vor dem ersten Deckakt des Rüden zu erfolgen. Nachkommen von nicht zuchttauglich geschriebenen, in Deutschland stehenden Hunden, werden nicht in das DPSZ eingetragen.

3. Zulassungsbedingungen zur Zuchttauglichkeitsbeschreibung

1. Es werden nur gesunde und geimpfte Hunde zur ZTB zugelassen. Läufige Hündinnen sind vor Beginn der Veranstaltung zu melden.
2. Das Mindestalter für Rüden und Hündinnen beträgt 15 Monate.
3. Importierte Hunde müssen in einem dem VDH angeschlossenen Zuchtbuch eingetragen sein.
4. Die Zuchtzulassungsbestimmungen gemäß der ZZO müssen erfüllt sein. Die geforderte Prüfung kann nachgereicht werden. Ohne diese bestandene Prüfung besteht kein Anspruch auf die Erteilung der Zuchttauglichkeit. Erfüllt ein Hund die Zuchtzulassungsbestimmungen in allen Punkten muss er zuchttauglich geschrieben werden.
5. Der / die rechtmäßigen Eigentümer müssen im Abstammungsnachweis eingetragen sein. Ist dies nicht möglich (z.B. Auslandszertifikate) so ist auf andere Weise das Besitzrecht zu dokumentieren.
6. Der Hund muss durch Chip Transponder oder Tätowierung eindeutig zu identifizieren sein.
7. Hunde mit Registrierbescheinigung sind von der ZTB ausgeschlossen.

4. Anmeldung

Die Anmeldung zur ZTB hat schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt (Internet), mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin, unter Vorlage der notwendigen Kopien zur Zuchtzulassung sowie bei erworbenem zuchtausschließendem Mangel ein Attest einer deutschen Universitätsklinik an den Hauptzuchtwart zu erfolgen.

Die Gebühren sind für jeden angemeldeten Hund auch bei nicht Teilnahme zu entrichten. Diese sind in der Zuchtgebührenordnung festgelegt.

Der Überbringer der Ahnentafel oder gleichwertiger Dokumente gilt auf der ZTB als Eigentümer/Miteigentümer und muss auf der Ahnentafel als Solcher eingetragen sein. Er ist auf der ZTB bevollmächtigt, Berichte zu unterschreiben und ggf. Einspruch einzulegen.

Sollte es sich nicht um den Eigentümer/Miteigentümer des Hundes handeln, so muss dieser durch eine schriftliche Vollmacht des Eigentümers/Miteigentümers des Hundes hierzu bevollmächtigt werden.

5. Durchführung der Zuchttauglichkeitsbeschreibung

1. Es werden jährlich drei ZTB durchgeführt. Diese sind auf das Bundesgebiet verteilt auszuschreiben. Die drei Termine sind in Heft 1 des jeweiligen Jahres bekannt zu geben. Je nach Bedarf können durch den HZW kurzfristig weitere Termine festgelegt werden.
2. Veranstalter der ZTB ist der Verein, vertreten durch den HZW. Die Landesgruppen können mit der Organisation durch den Hauptzuchtwart beauftragt werden.
3. Die Hunde sind einzeln zu beschreiben. Die Beschreibung erfolgt im Stand und in der Bewegung.
4. Die drei Zuchtrichter beschreiben die Hunde. Ein einvernehmliches Gesamtergebnis wird ermittelt.
5. Die Hunde werden mit einem Körmass auf geradem festem Boden gemessen. Das Ergebnis wird eingetragen.
6. Von jedem Hund werden Standfotos vor einem einheitlichen Hintergrund erstellt. Es besteht die Möglichkeit für ältere, ausgewachsene Hunde ein neues Foto auf einer ZTB erstellen zu lassen.

6. Beschreibungskriterien

- Exterieur aufgrund des entsprechenden gültigen FCI-Rassestandards
- Wesen, im Rahmen der Formwertbeurteilung, der ZTB und der bisher erfolgten Wesensbeurteilungen bei abgelegten Prüfungen, sowie Feststellung der jagdlichen Eignung
- Gesundheit: z.B. Zahnstatus, HD-Auswertung, Hörtest, PRA, CLAD etc.

Die Ergebnisse der Beschreibung werden im Zuchttauglichkeitsbericht festgehalten. Hunde die sich der ZTB entziehen können nicht beschrieben werden. Sie haben die Möglichkeit noch einmal zu einer ZTB anzutreten. Die Gebühren sind erneut zu entrichten.

7. Die Prüfungskommission

Sie setzt sich zusammen aus:

- dem Hauptzuchtwart, dieser ist für die Durchführung der ZTB und für die Zuchttauglichkeitsschreibung verantwortlich. Er erfasst die Daten und schreibt die Hunde laut Satzung und ZZO zuchttauglich
- und drei Zuchtrichter, die für die Beschreibung der Hunde zuständig sind. (In Notfällen sind in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden, zwei Zuchtrichter plus ein kurzfristig zu benennender Notrichter zulässig)

Zwei Zuchtrichter und ein Ersatzzuchtrichter werden vom Vorstand in der jährlichen Vorstandssitzung anlässlich der GV ausgelost. Um Kosten einzusparen und die Zuchtrichter zu entlasten, wird ein Zuchtrichter frei durch den Hauptzuchtwart besetzt. Ein Richter wird jährlich im Austausch durch den Ersatzrichter ausgewechselt. Somit ist jährlich ein neuer Ersatzrichter auszulosen.

Mitglieder der Kommission dürfen keinen Hund zu einer ZTB melden, auf der sie am selben Tag eine Zuchtrichtertätigkeit ausüben. Das gilt auch für Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben. Ein Mitglied der Kommission darf am Tage seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen.

Für Hunde gilt: Ein Mitglied der Kommission darf keinen selbstgezogenen Hund beschreiben. Dies trifft auch zu wenn er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der ZTB Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler des Hundes war. Das gilt auch für solche Hunde, die

Zuchtordnung

ZUCHTTAUGLICHKEITSPRÜFUNG (ZTP) Anhang 2 zur Zuchtordnung – Stand 01.01.2016

Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Haus- oder Zwingergemeinschaft bzw. Zuchtgemeinschaften lebenden Personen gehören.

Der Kommission steht es frei, bei einem begründeten Verdacht eines Mangels, ein externes Gutachten einzuholen.

Der Hauptzuchtwart legt den Wert der Zuchttauglichkeit fest:

- Bei Erfüllung aller Zuchtzulassungskriterien uneingeschränkt zuchttauglich.
- Bei Zahnfehler eingeschränkt zuchttauglich (Zähne).
- Bei leichter Schussempfindlichkeit eingeschränkt zuchttauglich (Schuss)
- Bei PRArcd 4 Träger (carrier) eingeschränkt zuchttauglich (PRArcd4)

Jeder Eigentümer erhält einen unterzeichneten Zuchttauglichkeitsbericht (Kopie HZW). Das Ergebnis wird in die Ahnentafel eingetragen. Die Daten werden im Zuchtbuchprogramm mit EDV erfasst und ausgewertet.

Der Zuchttauglichkeitsbericht ist der Datenbank auf der Homepage des Vereins für Pointer und Setter e.V. zu entnehmen. Die Ergebnisse (Wert der Zuchttauglichkeit) werden im Nachrichtenheft des Vereins für Pointer und Setter e.V. und im Zuchtbuch des darauffolgenden Jahres veröffentlicht. Ein Einspruch verhindert die Veröffentlichung nicht.

8. Einspruchsrecht

Der Besitzer/Eigentümer/ Miteigentümer/ Bevollmächtigte hat am Tag der ZTB die Möglichkeit, bei der Prüfungskommission schriftlich Einspruch einzulegen. In diesem Schreiben sind die Gründe des Einspruchs klar zu formulieren. Es ist das zweifache Meldegeld zu hinterlegen. Einsprüche müssen am Tag der ZTB allen Mitgliedern der Kommission mitgeteilt werden.

Der Hauptzuchtwart wird dann, soweit möglich, zusammen mit den Spezialzuchtrichtern ein Ergebnis herbeiführen oder eine erneute Vorstellung des Hundes an einer der nächsten ZTB veranlassen. Über eine Nachbegutachtung eines Hundes muss die zuständige Prüfungskommission informiert werden. Dem Besitzer ist es freigestellt, den Hund erneut vorzustellen. Ein Zeitfenster ist nicht vorgegeben. Das Meldegeld bleibt bestehen. Weitere Kosten trägt der Besitzer des Hundes.

Das Ergebnis der zweiten Vorstellung ist bindend.

Sollte ein Ergebnis nur durch ein externes Gutachten herbeigeführt werden können, so wird der HZW mit dem Zuchtausschuss und dem Vorstand ein Ergebnis herbeiführen

9. Widerruf der Zuchttauglichkeit

gemäß Zuchtzulassungsordnung.

- ZTB - Zuchttauglichkeitsbeschreibung
- ZZO - Zuchtzulassungsordnung
- HZW - Hauptzuchtwart
- GV - Generalversammlung
- DPSZ - Deutsches Pointer und Setter Zuchtbuch

ZUCHTWARTEORDNUNG

Anhang 3 zur Zuchtordnung des Vereins für Pointer & Setter e.V.

1 ALLGEMEINES

Hauptzuchtwart und Landesgruppenzuchtwarte sind Amtsträger des Vereins für Pointer und Setter e.V. Sie sind für die Zucht mitverantwortlich. Auch sie zählen als Zuchtwarte. Alle Zuchtwarte sollten erfahrene Züchter sein.

2 HAUPTZUCHTWART / LANDESGRUPPENZUCHTWARTE / ZUCHTWARTE

Der Hauptzuchtwart (HZW) wird durch die Generalversammlung gewählt. Landesgruppenzuchtwarte (LGZ) werden von den Landesgruppen gewählt.

Zur Unterstützung der Landesgruppenzuchtwarte bei den Wurf- und Zuchtstättenabnahmen können von den Landesgruppen bzw. dem HZW befähigte Personen (Zuchtwarte) berufen und ausgebildet werden.

Voraussetzungen für das Amt eines Zuchtwartes sind

- Mitgliedschaft in einem VDH-Mitgliedsverein
- Zuchterfahrung
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- Umfangreiche Kenntnisse der Rassen
- Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht.

Der Hauptzuchtwart ist weisungsberechtigt gegenüber den Landesgruppenzuchtwarten/Zuchtwarten.

Die Landesgruppenzuchtwarte sind für die Information und die Erfüllung der Voraussetzungen ihrer durch die Landesgruppe berufenen Zuchtwarte verantwortlich. Sollte ein Zuchtwart durch den HZW berufen werden, so übernimmt ebenfalls der LGZ der betreffenden Landesgruppe die Information.

3 AUFGABEN DER ZUCHTWARTE

Aufgabe der Zuchtwarte ist es, den Verein für Pointer und Setter e.V. in seinem Streben nach den in der Satzung und Zuchtordnung erklärten Zielen nach besten Kräften zu unterstützen. Gegenüber dem Züchter hat der Zuchtwart in erster Linie eine in allen Fragen der Zucht unterstützende und erst in zweiter Linie eine kontrollierende Aufgabe.

Es gehört auch zu den Aufgaben der Zuchtwarte, den Züchter auf Missstände in seiner Zuchtstätte hinzuweisen und auf Abhilfe zu drängen. Kommt der Züchter den Hinweisen nicht nach, ist der Hauptzuchtwart und der Landesgruppenzuchtwart einzuschalten. In jedem Fall ist darüber ein schriftlicher Bericht zu fertigen, der dem HZW und dem LGZ übermittelt wird.

Der Landesgruppenzuchtwart oder der Hauptzuchtwart hat bei konkreten Verdachtsmomenten hinsichtlich der Haltung und Aufzucht der von uns betreuten Rassen das Recht, zusammen mit dem zuständigen Landesgruppenleiter oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Landesgruppenvorstandes jede Zuchtstätte nach vorheriger, auch kurzfristiger Anmeldung in der Zeit zwischen 9 und 19 Uhr zu besichtigen. Sie können verlangen, dass ihnen alle in der Zuchtstätte befindlichen Hunde vorgestellt werden.

Über eine solche Besichtigung hat der Landesgruppenzuchtwart bzw. Hauptzuchtwart einen Bericht zu fertigen, von dem je eine Ausfertigung an den Landesgruppenleiter, Landesgruppenzuchtwart bzw. Hauptzuchtwart, an das Zuchtbuchamt und den Züchter zu senden sind.

Der Bericht ist innerhalb von 14 Tagen zu fertigen und zu versenden.

Zuchtordnung

ZUCHTWARTEORDNUNG Anhang 3 zur Zuchtordnung – Stand 01.01.2016

3.1 Beratung der Züchter

Die Beratung muss immer der Fortentwicklung der Rasse dienlich sein. Sie hat objektiv und nach bestem Wissen zu erfolgen. Grundlagen der Beratung bilden ein allgemeines Wissen über die Grundzüge der Vererbung, gründliche Kenntnisse der Zucht- und Eintragungsbestimmungen, stetes Studium der Zuchtbücher und der Suchen-, Prüfungs- und Ausstellungsergebnisse sowie der ZTB-Berichte und die Beachtung der Bekanntmachungen des Hauptzuchtwartes. Dabei gehört es zu den Pflichten der aller Zuchtwarte, insbesondere auf Zucht schädigende Faktoren zu achten und hierauf die Züchter hinzuweisen. Ein Verschweigen von Tatsachen ist ebenso zu beanstanden wie eine leichtfertige Äußerung von Vermutungen.

Auch in Fragen der Aufzucht muss der Zuchtwart über richtige Ernährung, Entwurmung, Impfung, Verhinderung von Mangelschäden und Haltung der Welpen beraten können; außerdem muss er über allgemeine Kenntnisse des Tierschutzes verfügen.

3.2 Abnahme von Zuchtstätten

Vor der Erteilung der Zuchterlaubnis, bei Wohnungswechsel und nach einer Zuchtunterbrechung von länger als 8 Jahren eines Züchters ist von einem Zuchtwart die Zuchtstätte gemäß Punkt 5.4 der Zuchtordnung zu überprüfen. Außerdem sind alle vom Züchter gehaltenen Hunde auf mindestens sehr gute Haltungsbedingungen hin zu überprüfen.

3.3 Abnahme von Würfen

Die Zuchtwarte kontrollieren die Würfe und nur sie dürfen Wurfabnahmen durchführen. Sie dürfen ihre eigenen Würfe nicht selbst abnehmen. Dies gilt auch für Würfe aus direkten Nachkommen ihrer eigenen Zuchtstätte oder ihrer Hunde.

Bei jeder Wurfabnahme prüft der Zuchtwart, ob mindestens sehr gute Haltungsbedingungen aller Hunde in der Zuchtstätte gegeben sind.

3.4 Kennzeichnung der Welpen

Alle Welpen müssen mittels Transponder (Länderkennung 276) gekennzeichnet sein.

Die Erlaubnis des Tätowierens der Welpen richtet sich nach den jeweiligen Länderverordnungen. Es besteht keine Verpflichtung des Zuchtwartes die Tätowierung durchzuführen.

Die Kosten für eine nochmalige Anreise hat der Züchter zu tragen.

3.5 Unterstützung des Zuchtbuchamtes

Die Zuchtwarte haben das Zuchtbuchamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

3.6 Kostenerstattung

Die durch den Züchter ausgelösten Aufwendungen des Zuchtwartes gehen nach der jeweils gültigen Zuchtgebührenordnung des Vereins für Pointer und Setter e.V. zu Lasten des jeweiligen Züchters. Er hat dem Zuchtwart vor der Zuchtstätten- bzw. Wurfabnahme den Betrag (nach ZGO Anhang 3) unaufgefordert zu überreichen.

Hat der Züchter schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) die Nachfrage des Zuchtbuchamtes, Landesgruppenzuchtwartes ausgelöst, gehen alle entstandenen Kosten zu Lasten des Züchters. Diese Kosten sind vom Zuchtbuchamt gegenüber dem Züchter geltend zu machen und ihre Erstattung gegebenenfalls zugunsten des Landesgruppenzuchtwartes bei der Vereinskasse zu veranlassen.

In Zweifelsfällen entscheidet der 1. Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

Diese Zuchtwarteordnung ist Teil der Zucht- und Eintragsbedingungen und gilt als Teil der Zuchtordnung.

ZUCHTGEBÜHRENORDNUNG

Anhang 4 zur Zuchtordnung des Vereins für Pointer & Setter e.V.

In der Zuchtgebührenordnung werden die Gebühren für die Inanspruchnahme des Zuchtbuches oder sonstiger Leistungen des VPuS wie folgt festgesetzt:

Normalgebühren:

Wurfeintragung (1 Deckschein, Wurfmeldeblatt, Zuchtbuch-einmalig)	60,00 €
Deckschein (1 Deckschein wird mit der Wurfeintragung verrechnet)	15,00 €
Ahnentafel (incl. Leistungsbuch)	22,00 €
Wurfabnahme	120,00 €
bei abweichender Landesgruppenzugehörigkeit zum Wohnort - ab 50 Km außerhalb der Landesgruppe pro gefahrenen Kilometer ab der LG-Grenze zusätzlich 0,30 €	
Ahnentafel Zweitschrift (einschl. Bearbeitungsgebühr.)	30,00 €
Leistungsbuch (einschl. Versandkosten)	12,00 €
Einzeleintragung (einschl. Leistungsbuch)	50,00 €
Einzeleintragung (einschl. Leistungsbuch) für Nichtmitglieder	100,00 €
Eintragung der Zuchttauglichkeit (für Hunde von Nichtmitgliedern)	50,00 €
Internationaler Zwingernamenschutz (Wird über den VDH bei der FCI beantragt)	160,00 €
Ablehnung des Zwingernamens	20,00 €
Zwingernamenschutzweiterung/ -übertragung	40,00 €
Zuchtstättenbesichtigung	120,00 €
bei abweichender Landesgruppenzugehörigkeit zum Wohnort - ab 50 Km außerhalb der Landesgruppe pro gefahrenen Kilometer ab der LG-Grenze zusätzlich 0,30 €	
Erneute Zuchtstättenabnahme durch ZW	120,00 €
bei abweichender Landesgruppenzugehörigkeit zum Wohnort - pro gefahrenen Kilometer ab der LG-Grenze zusätzlich 0,30 €	
HD-Formular erhältlich bei der Geschäftsstelle (einschl. Auswertung und Versand)	30,00 €
HD-Formulare /Züchterpauschale – gilt, wenn für einen kompletten Wurf HD-Formulare angefordert werden. Die Formulare sind an den Wurf gebunden	a' 20,00 €
HD-Formular Obergutachten erhältlich bei der Geschäftsstelle (einschl. Auswertung und Versand/HZW *)	75,00 €
Einzelbeurteilung (vom HZW angeordnet)	100,00 €
Zuchtbuch (zu beziehen über das Zuchtbuchamt)	21,00 €
Zuchtordnung (zu beziehen bei der Geschäftsstelle)	10,00 €

Sondergebühren:

Fristüberschreitungen (gem. 2.2; 6.1.3; 6.2.2; 7.1)	
1 Ahnentafel	40,00 €
Wurfeintragung (einschl. Deckschein u. Wurfmeldeblatt)	120,00 €
Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung Gem. 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4, 4.1.6 der ZO	
1 Ahnentafel	80,00 €
Wurfeintragung (einschl. Deckschein u. Wurfmeldeblatt)	160,00 €
Registrierbescheinigung:	
Mitglieder:	
Beurteilung, d. Phänotyps auf der ZTB	110,00 €
Registrierungsgebühr	110,00 €
Nichtmitglieder:	
Beurteilung, d. Phänotyps auf der ZTB	220,00 €
Registrierungsgebühr	220,00 €
Die Gebühr für die Zuchttauglichkeitsbeschreibung beträgt	50,00 €

Zuchtordnung

ZUCHTGEBÜHRENORDNUNG Anhang 4 zur Zuchtordnung – Stand 01.01.2016

NEUZÜCHTERREGELUNG

Anhang 5 zur Zuchtordnung des Vereins für Pointer & Setter e.V.

Mitglieder die im Verein für Pointer und Setter eine Zuchtstätte anmelden wollen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Mindestens zwei Jahre Mitgliedschaft im Verein für Pointer und Setter e.V.
2. Nachweis über den Besuch von mindestens einer GV und einer Landesgruppenversammlung.
3. Nachweis über den Besuch zweier Züchterseminare (Verein oder VDH).
4. Von den Bewerbern ist ein Züchter mit mind. 5 selbst gezogenen Wüfeln als Züchterpate zu benennen. (Formlose Einwilligung des Paten ist vorzulegen.)
5. Kenntnisse der Zucht- und Zuchtzulassungsordnung sowie über die Rasse/Rassen und den/die Rassestandard/s sind obligatorisch.
6. Einen erteilten Zwingernamenschutz der FCI
7. Der Antrag auf eine Zuchtstätte im Verein für Pointer und Setter e.V. wird in den Nachrichten des Vereins für Pointer und Setter e.V. veröffentlicht. Es besteht eine vierwöchige Einspruchsfrist.

Einsprüche müssen schriftlich mit detaillierter Begründung an den HZW gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über die endgültige Züchterlaubnis oder Ablehnung. Die Entscheidung des Vorstands wird dem Antragsteller durch den HZW unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt gegeben.

Für aktive Züchter, die bereits in einem anderen von der FCI anerkannten Verein unsere Rassen gezüchtet haben und zum Verein für Pointer und Setter wechseln wollen, gilt nur Punkt 5 und 7 der Neuzüchterregelung.

Beschlossen am 07.06.2008 auf der Vorstandssitzung 2008 in Egestorf.

UMRECHNUNGSMODUS 20ER / 12ER PUNKTESYSTEM

Anhang 6 zur Zuchtordnung des Vereins für Pointer & Setter e.V.

Diese Umrechnung erfolgt ausschließlich für die Erlangung der Zuchttauglichkeit im Verein für Pointer und Setter e.V.

20er System			12er System	
vorzüglich	20 Punkte	•	hervorragend	12 Punkte
vorzüglich	19 Punkte	•	hervorragend	12 Punkte
vorzüglich	18 Punkte	•	sehr gut +	11 Punkte
vorzüglich	17 Punkte	•	sehr gut +	11 Punkte
vorzüglich	16 Punkte	•	sehr gut	10 Punkte
sehr gut	15 Punkte	•	sehr gut -	9 Punkte
sehr gut	14 Punkte	•	gut +	8 Punkte
sehr gut	13 Punkte	•	gut	7 Punkte
sehr gut	12 Punkte	•	gut	7 Punkte
sehr gut	11 Punkte	•	gut -	6 Punkte
gut	10 Punkte	•	genügend +	5 Punkte
gut	9 Punkte	•	genügend +	5 Punkte
gut	8 Punkte	•	genügend	4 Punkte
gut	7 Punkte	•	genügend	4 Punkte
gut	6 Punkte	•	genügend -	3 Punkte

Für die Zuchtzulassung benötigt der Hund im

- 12er System mindestens 6 Punkte und im
- 20er System mindestens 11 Punkte

Die Zuchtgebührenordnung tritt mit der Veröffentlichung im Nachrichtenheft, zum 01. September 2008, in Kraft.

Die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) mit den entsprechenden Änderungen der Zuchtordnung (ZO) und der Zuchtzulassungsordnung (ZZO) tritt am 01.01.2009 in Kraft. (Veröffentlicht im Nachrichtenheft 4/2008). Zum 01.01.2016 geändert in Zuchttauglichkeitsbeschreibung.

Die Änderungen der Zuchtordnung und deren Anhänge 1 - 5 wurden am 27.11.2010 beschlossen und der Hinweis auf die Änderungen wird im Nachrichtenheft 6/2010 veröffentlicht.

Die Änderungen der ZZO wurde am 09.06.2012 beschlossen und der Hinweis auf die Änderungen wird im Nachrichtenheft 4/2012 veröffentlicht.

Die Änderungen der ZZO, der ZTP und der Neuzüchterregelung wurden am 04.11.2012 beschlossen und der Hinweis auf die Änderungen wird im Nachrichtenheft 6/2012 veröffentlicht.

Die Änderungen der Zuchtordnung und deren Anhänge 1 - 5 und der neue Anhang 6 wurden am 22.11.2014 beschlossen und der Hinweis auf die Änderungen wird im Nachrichtenheft 1/2015 veröffentlicht.

Die Änderungen der Zuchtordnung und deren Anhänge 1 - 6 wurden am 06.06.2015 und am 28.11.2015 beschlossen und der Hinweis auf die Änderungen wird im Nachrichtenheft 6/2015 veröffentlicht.

Die ZO ist im Internet veröffentlicht. Die ZO kann bei der Geschäftsstelle gegen eine Gebühr von 10,00 € erworben werden.

Die Änderungen treten am 01.01.2016 in Kraft.

MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE HALTUNG VON HUNDEN IN ZUCHTSTÄTTEN

§ 2 des Tierschutzgesetzes verlangt, dass

1. jeder, der ein Tier hält oder zu betreuen hat, dieses Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen hat und
2. dass er die Möglichkeiten des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken darf, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im Folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter und an die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden.

Kontrollorgane sind die Zuchtwarte des jeweiligen Rassehundevereins, die sowohl bei der Zulassung eines Zuchtstätte als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an den Klub-(Haupt)zuchtwart oder Zuchtleiter weiterleiten müssen.

Begriffsbestimmungen:

Welpen: Hunde bis zur 16. Lebenswoche

Zuchthunde: Hunde im zuchtfähigen Alter (siehe VDH-Zuchtordnung)
Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben
Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben

Züchter: Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmietler) zuchtfähiger Hunde, der im zuständigen Rassehundeverein eine eingetragene Zuchtstätte besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.

Zuchtstätte: Im Folgenden unter Punkt C. aufgeführte Haltungsformen von Zuchthunden. Die Erlaubnis zum Führen einer Zuchtstätte erteilt der zuständige Rassehundeverein gem. den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens.

A. ERNÄHRUNG

„Angemessene Ernährung“ bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

B. PFLEGE

Hier muss es deutlicher heißen „rassespezifische“ Pflege, denn jede Rasse stellt andere Anforderungen, was die Pflege des Haarkleides und die Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens betrifft. Zur Pflege gehört aber in jedem Fall bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle

- a. des Gebisses auf Zahnsteinbildung;
- b. der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten)
- c. der Krallenlänge und
- d. der Sauberkeit der Ohren und Augen.

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.

Bei Kontrollen einer Zuchtstätte muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt, und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen. Ist dies nicht der Fall, müssen ihm vom Hauptzuchtwart Auflagen erteilt werden.

Zuchtordnung

**MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON HUNDEN IN ZWINGERN
TIERSCHUTZ-HUNDEVERORDNUNG / AUSZUG TIERSCHUTZGESETZ**
Sonderanhang zur Zuchtordnung

Seite 33 von 41

C. VERHALTENSGERECHTE UNTERBRINGUNG und MÖGLICHKEITEN zur ARTGEMÄSSEN BEWEGUNG

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander möglich:

- I. Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen
- II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern
- III. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung.

I. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune, Stall oder Garage kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Das **Hundehaus** muss wie folgt beschaffen sein:

- a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.
- b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
- c. Jedem Hund müssen mindestens 8 m² zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, in der gleichen Box gehaltenen Hund werden 3 m² mehr gefordert. (siehe Tierschutz-Hundeverordnung)
- d. Jede Box sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der - selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 20 m² sein muss.
- e. Das Hundehaus oder die Garage etc. sollte beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18° - 20° zu erreichen sein muss. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzelheizquelle angebracht sein. Ist dies nicht möglich, siehe Punkt 1.1 .f, Satz 2.
- f. Jedem Hund muss eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzelwärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Wärmedämmung ist so auszulegen, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.
- g. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen.

Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:

- Der Raum darf inkl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von 8 Hunden nicht kleiner sein als 12 m², wenn kein zusätzlicher Auslauf vorhanden ist.
- Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.
- An die Wurfkiste muss ein, bezogen auf seine Ausdehnung, der Wurfgröße und Rasse entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigenden, desinfizierbaren Bodenbelag versehen ist.
- Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
- Der Wurf- und Aufzuchtraum muss auf ca. 18° - 20° C temperierbar sein; evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe (nicht empfehlenswert) über der Wurfkiste bzw. eine Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.
- Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen.

Zuchtordnung

**MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON HUNDEN IN ZWINGERN
TIERSCHUTZ-HUNDEVERORDNUNG / AUSZUG TIERSCHUTZGESETZ**
Sonderanhang zur Zuchtordnung

Seite 34 von 41

- Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben, der wie unter 1.3 beschrieben, beschaffen sein sollte.
- h. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen des Weiteren gut zu belüften sein.
 - i. Zu allen wie vorne beschriebenen Anlagen muss fließendes Wasser zur Verfügung stehen.
2. Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
 3. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann. In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslaufläche müssen besonnt, ein Teil muss mit einem Sonne- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden.

Ein Bereich der Auslaufläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich
 4. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind, und er den Zwinger nur ein- oder zweimal täglich aufsucht.
 5. Jedem Hund muss täglich mindestens 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte. Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.
 6. Allen erwachsenen Hunden sowie den Welpen muss mindestens 3 Stunden täglich menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen.

Diese Zuwendung muss vom Züchter oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit Zuchtstätten fremden Personen.

Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.
 7. Die Forderung des § 2.2 Tier-SchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird. Ein „Stapeln“ von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.

II. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Jedem Hund muss mindestens 8 m² Zwingerfläche zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, im gleichen Zwinger gehaltenen Hund sind 3 m² hinzuzurechnen. (siehe Tierschutz-Hundeverordnung)

Der zusätzliche Auslauf muss eine Grundfläche von mindestens 20 m² haben und den Bedingungen des Punktes 1.3. entsprechen.
2. Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden, muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der den folgenden Anforderungen genügen muss:
 - a. Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmendem (z.B. allseitig doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht Steinwolle), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen (siehe weiter 1.1 .f.).
 - b. Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Als Einstreu empfiehlt sich Stroh, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss.

Zuchtordnung

**MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON HUNDEN IN ZWINGERN
TIERSCHUTZ-HUNDEVERORDNUNG / AUSZUG TIERSCHUTZGESETZ**
Sonderanhang zur Zuchtordnung

Seite 35 von 41

- c. Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein, und es muss ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.
 - d. Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit umweltunschädlich versickern oder abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.
 - e. Dem Hund muss außerhalb seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen kann.
3. Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollten wie unter 1.3. beschrieben beschaffen sein.
 4. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 6 Wochen ein Raum wie unter 1.1 .g. beschrieben zur Verfügung steht.
 5. Auch bei dieser Haltungsform gelten die Punkte I.5. und I.6. uneingeschränkt (Auslauf und menschliche Zuwendung) und müssen strikt eingehalten werden.
 6. Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern kann für alte Hunde und solche, die keine doppelte Behaarung haben oder kurzhaarig sind, nicht zugelassen werden.

III. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen im Haus oder in der Wohnung

Werden Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderäumen untergebracht (z.B. im Souterrain), so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:

1.
 - a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein.
 - b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
 - c. Die Räume sollten beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18° - 20° C zu erreichen sein muss. Die Anbringung von extra Heizquellen in jeder Box ist eine andere, mögliche Lösung.
 - d. Jedem Hund muss eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzelwärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.
 - e. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen des Weiteren gut zu belüften sein.
2. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der den Anforderungen des Punktes 1.1.g. entsprechend muss. Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin die Möglichkeit zu ausreichendem, freien Auslauf bieten.
3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
4. Die Punkte I.5. - I.7. (Auslauf, Zuwendung, Haltung in Käfigen) gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus.

Tierschutz-Hundeverordnung

TierSchHuV

Ausfertigungsdatum: 02.05.2001

Vollzitat:

"Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 3 V v. 12.12.2013 I 4145

Fußnote: (+++ Textnachweis ab: 1.9.2001 +++)

Eingangsformel

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) auf Grund des § 2a Abs. 1, des § 11b Abs. 5 sowie des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, jeweils in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), von denen § 2a Abs. 1 Nr. 5, § 11b Abs. 5 und § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) geändert worden sind, nach Anhörung der Tierschutzkommission:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Halten und Züchten von Hunden (*Canis lupus f. familiaris*).
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden
 1. während des Transportes,
 2. während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Anforderungen an die Haltung notwendig sind,
 3. bei einer Haltung zu Versuchszwecken im Sinne des § 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes, soweit für den verfolgten wissenschaftlichen Zweck andere Anforderungen an die Haltung unerlässlich sind.

§ 2 Allgemeine Anforderungen an das Halten

- (1) Einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung sowie ausreichend Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), zu gewähren. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.
- (2) Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten, sofern andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Von der Gruppenhaltung kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Art der Verwendung, dem Verhalten oder dem Gesundheitszustand des Hundes erforderlich ist. Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden.
- (3) Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen.
- (4) Ein Welpen darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Trennung nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ist nach Satz 2 eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, sollen diese bis zu einem Alter von acht Wochen nicht voneinander getrennt werden.

§ 3 Anforderungen an die Betreuung bei gewerbsmäßigem Züchten

Wer gewerbsmäßig mit Hunden züchtet, muss sicherstellen, dass für jeweils bis zu zehn Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat.

§ 4 Anforderungen an das Halten im Freien

- (1) Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund
 1. eine Schutzhütte, die den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, und
 2. außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmeisoliertem Boden zur Verfügung stehen. Während der Tätigkeiten, für die ein Hund ausgebildet wurde oder wird, hat die Betreuungsperson dafür zu sorgen, dass dem Hund während der Ruhezeiten ein witterungsgeschützter und wärmeisoliertes Liegeplatz zur Verfügung steht.
- (2) Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss so bemessen sein,
 1. sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen und
 2. den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

Zuchtordnung

**MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON HUNDEN IN ZWINGERN
TIERSCHUTZ-HUNDEVERORDNUNG / AUSZUG TIERSCHUTZGESETZ**

Sonderanhang zur Zuchtordnung

Seite 37 von 41

§ 5 Anforderungen an das Halten in Räumen

(1) Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss bei der Haltung in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen. Satz 2 gilt nicht, wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten. In den Räumen muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.

(2) Ein Hund darf in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen des § 6 Abs. 2 entspricht.

(3) Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen nur gehalten werden, wenn

1. diese mit einer Schutzhütte nach § 4 Abs. 2 oder einem trockenen Liegeplatz, der ausreichend Schutz vor Luftzug und Kälte bietet, ausgestattet sind und
2. außerhalb der Schutzhütte nach Nummer 1 ein wärmegeprägter Liegebereich zur Verfügung steht.

§ 6 Anforderungen an die Zwingerhaltung

(1) Ein Hund darf in einem Zwinger nur gehalten werden, der den Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 4 entspricht.

(2) In einem Zwinger muss 1. dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf:

	Widerristhöhe cm	Bodenfläche mindestens qm
bis	50	6
über	50 bis 65	8
über	65	10

2. für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund sowie für jede Hündin mit Welpen zusätzlich die Hälfte der für einen Hund nach Nummer 1 vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen,

3. die Höhe der Einfriedung so bemessen sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 muss für einen Hund, der regelmäßig an mindestens fünf Tagen in der Woche den überwiegenden Teil des Tages außerhalb des Zwingers verbringt, die uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche mindestens sechs Quadratmeter betragen.

(3) Die Einfriedung des Zwingers muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig beißen können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, muss für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein.

(4) In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine Strom führenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sein.

(5) Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in Zwingern gehalten, so sollen die Zwinger so angeordnet sein, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben.

(6) Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebunden gehalten werden.

§ 7 Anforderungen an die Anbindehaltung

(1) Ein Hund darf in Anbindehaltung nur gehalten werden, wenn die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt sind.

(2) Die Anbindung muss

1. an einer Laufvorrichtung, die mindestens sechs Meter lang ist, frei gleiten können,
2. so bemessen sein, dass sie dem Hund einen seitlichen Bewegungsspielraum von mindestens fünf Metern bietet,
3. so angebracht sein, dass der Hund ungehindert seine Schutzhütte aufsuchen, liegen und sich umdrehen kann.

(3) Im Laufbereich dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, die die Bewegungen des Hundes behindern oder zu Verletzungen führen können. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist.

(4) Es dürfen nur breite, nicht einschneidende Brustgeschirre oder Halsbänder verwendet werden, die so beschaffen sind, dass sie sich nicht zuziehen oder zu Verletzungen führen können.

(5) Es darf nur eine Anbindung verwendet werden, die gegen ein Aufdrehen gesichert ist.

Zuchtordnung

**MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON HUNDEN IN ZWINGERN
TIERSCHUTZ-HUNDEVERORDNUNG / AUSZUG TIERSCHUTZGESETZ**
Sonderanhang zur Zuchtordnung

Seite 38 von 41

Das Anbindematerial muss von geringem Eigengewicht und so beschaffen sein, dass sich der Hund nicht verletzen kann.

(6) Bei Begleitung einer Betreuungsperson während der Tätigkeiten, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird, kann er abweichend von Absatz 1 nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 an einer mindestens drei Meter langen Anbindung angebunden werden.

(7) Die Anbindung ist verboten bei

1. einem Hund bis zu einem Alter von zwölf Monaten,
2. einer tragenden Hündin im letzten Drittel der Trächtigkeit,
3. einer säugenden Hündin,
4. einem kranken Hund, wenn ihm dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt würden.

§ 8 Fütterung und Pflege

(1) Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Sie hat den Hund mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

(2) Die Betreuungsperson hat

1. den Hund unter Berücksichtigung des der Rasse entsprechendem Bedarfs regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen;
2. die Unterbringung mindestens einmal täglich und die Anbindevorrichtung mindestens zweimal täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen;
3. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt;
4. den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten; Kot ist täglich zu entfernen.

§ 9 Ausnahmen für das vorübergehende Halten

Die zuständige Behörde kann von den Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 6 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 2 für das vorübergehende Halten von Hunden in Einrichtungen, die Fundhunde oder durch Behörden eingezogene Hunde aufnehmen, befristete Ausnahmen zulassen, wenn sonst die weitere Aufnahme solcher Hunde gefährdet ist.

§ 10 Ausstellungsverbot

Es ist verboten, Hunde, bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert wurden, auszustellen oder Ausstellungen solcher Hunde zu veranstalten.

Das Ausstellungsverbot nach Satz 1 gilt nicht, sofern der Eingriff vor dem 1. September 2001 und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Tierschutzgesetzes in der zum Zeitpunkt des Eingriffs geltenden Fassung vorgenommen wurde.

§ 11 (weggefallen)

-

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 einen Welpen vom Muttertier trennt,
2. entgegen § 3 nicht sicherstellt, dass für jeweils bis zu zehn Zuchthunde und ihre Welpen eine dort genannte Betreuungsperson zur Verfügung steht,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 nicht dafür sorgt, dass dem Hund eine Schutzhütte oder ein Liegeplatz zur Verfügung steht,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 oder 3, § 6 Abs. 1 oder 6 oder § 7 Abs. 1 oder 7 einen Hund hält oder
5. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 2 einen Mangel nicht oder nicht rechtzeitig abstellt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Satz 1 einen Hund ausstellt oder eine Ausstellung veranstaltet.

§ 13 (weggefallen)

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Zuchtordnung

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON HUNDEN IN ZWINGERN TIERSCHUTZ-HUNDEVERORDNUNG / AUSZUG TIERSCHUTZGESETZ

Sonderanhang zur Zuchtordnung

Auszug Tierschutzgesetz

Achter Abschnitt: Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren

§ 11 (1)

Wer

8. gewerbsmäßig, außer in den Fällen der Nummer 1,

- a) Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, züchten oder halten,
- b) mit Wirbeltieren handeln,
- c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten,
- d) Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen,
- e) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen oder
- f) für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten

will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Auszug -Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes

Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:

– Hunde: 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr,

Zuchtordnung

**MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON HUNDEN IN ZWINGERN
TIERSCHUTZ-HUNDEVERORDNUNG / AUSZUG TIERSCHUTZGESETZ**

Sonderanhang zur Zuchtordnung

Verein für Pointer und Setter e.V.

gegründet 1902

